

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1568/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1569/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1570/98 der Kommission vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾** 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 1571/98 der Kommission vom 20. Juli 1998 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates über die Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft** 40
- * **Richtlinie 98/52/EG des Rates vom 13. Juli 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland** 66

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Rat

98/465/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 13. Juli 1998 zur Ernennung von dänischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen 67**

Kommission

98/466/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1998 über die bedingte Genehmigung der Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Société française de production zu gewähren beabsichtigt ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 230)..... 68**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 17 vom 21. 1. 1997) 75**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1568/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1191/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Sarafloxacin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Pyrethrumextrakt, Hamamelis virginiana, Chrysanthemi cinerariifolii flos, Echinacea purpurea, Tanninum und Natamycin sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Marbofloxacin und Spectinomycin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rückstände von Aristolochia spp. und deren Zubereitungen festzusetzen, da diese Rückstände möglicherweise in jeder Konzentration in Lebensmitteln tierischen Ursprungs eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellen können. Demzufolge werden Aristolochia spp. und deren Zubereitungen in das Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 10. 6. 1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandhöchstmengen festgesetzt sind

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandhöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Sarafloxacin	Sarafloxacin	Salmoniden	30 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

ANHANG II

Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten

1. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2-Aminoethyl dithydrogenphosphat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natamycin	Rinder, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung ⁴
Parconazol	Perlhuhn	
Tanninum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Chrysanthemi cinerariifolii flos	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Echinacea purpurea	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Hamamelis virginiana	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Pyrethrumextrakt	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung ⁴

ANHANG III

Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Spectinomycin	Spectinomycin	Rinder	200 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000*
		Rinder, Schweine, Geflügel	300 µg/kg	Muskel	
			500 µg/kg	Fett	
			2 000 µg/kg	Leber	
			5 000 µg/kg	Nieren	

1.2.6. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Marbofloxacin	Marbofloxacin	Rinder	150 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000*
			50 µg/kg	Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Nieren	
			75 µg/kg	Milch	
		Schweine	150 µg/kg	Muskel	
			50 µg/kg	Haut und Fett	
			150 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg		
			150 µg/kg	Nieren	

ANHANG IV

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)

„Aristolochia spp. und deren Zubereitungen“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1569/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1568/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets

Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Dinoprost, Benzocain und Tetracain sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Meloxicam in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2 Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Dinoprost	Alle Säugetiere	
Benzocain	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum
Tetracain	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur ausschließlichen Verwendung als Lokalanästhetikum ⁴

B. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

5 Entzündungshemmende Mittel

5.1 Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

5.1.2 Enolsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Markenrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Meloxicam	Meloxicam	Rinder	25 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000 ⁴
			60 µg/kg	Leber	
			35 µg/kg	Niere	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1570/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

zur Änderung der Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst­mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst­mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1569/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge dieser Verordnung sind seit ihrem Erlaß mehrmals geändert worden. Die Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren. Diese Gelegenheit wird benutzt, um bei

einigen Wirkstoffen die chemische Bezeichnung oder Beschreibung zu präzisieren oder zu berichtigen sowie einige materielle Fehler zu korrigieren.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.1. Chemotherapeutika
- 1.1.1. Sulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Alle Stoffe der Sulfonamidgruppe“	Muttersubstanz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	100 µg/kg	Muskel	Die Rückstände aller Stoffe der Sulfonamidgruppe dürfen insgesamt 100 µg/kg nicht überschreiten“
			100 µg/kg	Fett	
			100 µg/kg	Leber	
			100 µg/kg	Nieren	
			100 µg/kg	Milch	
		Rinder, Schafe, Ziegen			

1.1.2. Diaminopyrimidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Baqiloprim	Baqiloprim	Rinder	10 µg/kg 300 µg/kg 150 µg/kg 30 µg/kg 40 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Fett Leber Nieren Milch Haut und Fett Leber Nieren	
		Schweine			
Trimethoprim	Trimethoprim	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
		Schweine			

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
		Equiden	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
		Geflügel (Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden) Fisch	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Haut und Fett Leber Nieren Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen"	

1.2. Antibiotika

1.2.1. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Amoxycillin	Amoxycillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Ampicillin	Ampicillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Benzylpenicillin	Benzylpenicillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Cloxacillin	Cloxacillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Oxacillin	Oxacillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fat Liver Kidney Milk	
Penethamat	Benzylpenicillin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 4 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch*	
1.2.2. Cephalosporine					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefazolin	Cefazolin	Rinder, Schafe, Ziegen	50 µg/kg	Milch	
Cefquinom	Cefquinom	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch*	

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Danofloxacin	Danofloxacin	Rinder (Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird) Hühner (Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden)	200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Difloxacin	Difloxacin	Hühner, Puten	300 µg/kg 400 µg/kg 1 900 µg/kg 600 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Rinder, Schweine, Geflügel	30 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Leber Nieren	
Sarafloxacin	Sarafloxacin	Hühner	10 µg/kg 100 µg/kg	Haut und Fett Leber ⁴	

12.4. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Spiramycin	Summe von Spiramycin und Neospiramycin	Rinder Hühner	200 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Tilmicosin	Tilmicosin	Rinder, Schafe, Schweine Schafe	1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 50 µg/kg	Leber Nieren Milch	
Tylosin	Tylosin A	Rinder Schweine Geflügel (Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden)	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber	
			100 µg/kg	Nieren ⁴	

1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Rinder	200 µg/kg 3 000 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Leber Nieren ⁴	

1.2.6. Tetracycline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Chlortetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Eier	
Doxycyclin	Doxycyclin	Rinder Schweine, Geflügel	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg	Muskel Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Oxytetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Eier	
Tetracyclin	Summe von Muttersubstanz und ihrem 4-Epimer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	100 µg/kg 300 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Eier“	

1.2.7. Thiamphenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Thiamphenicol	Thiamphenicol	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Salicylsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Closantel	Closantel	Rinder Schafe	1 000 µg/kg 3 000 µg/kg 1 000 µg/kg 3 000 µg/kg 1 500 µg/kg 2 000 µg/kg 1 500 µg/kg 5 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Fett Leber Nieren“	

2.1.2. Tetrahydroimidazole (Imidazolthiazole)

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Levamisol	Levamisol	Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	10 µg/kg 10 µg/kg 100 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren“	

2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
»Febantel	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulphon oxidiert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	
Fenbendazole	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulphon oxidiert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	
Flubendazol	Summe von Flubendazol und (2-amino 1H-benzimidazol-5-yl) (4-fluorophenyl)methanon Flubendazol	Schweine, Hühner, Wildgeflügel Hühner	50 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 300 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier	
Oxfendazole	Summe aller extrahierbaren Rückstände, die zu Oxfendazolsulphon oxidiert werden können	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Equiden	10 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	
Oxibendazol	Oxibendazol	Schweine	100 µg/kg 500 µg/kg 200 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Thiabendazol	Summe von Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol	Rinder	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Triclabendazole	Summe der zu Ketotriclabendazol oxidierbaren, extrahierbaren Rückstände	Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird ⁴
2.2. Mittel gegen Ektoparasiten					
2.2.1. Organophosphatverbindungen					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Diazinon	Diazinon	Rinder, Schafe, Ziegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	20 µg/kg 20 µg/kg 700 µg/kg 20 µg/kg 20 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren ⁴	
2.2.2. Formamide					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Schweine	400 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Haut und Fett Leber Nieren ⁴	
2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten					
2.3.1. Avermectine					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Abamectin	Avermectin B1a	Rinder	10 µg/kg 20 µg/kg	Fett Leber	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Doramectin	Doramectin	Rinder	10 µg/kg 150 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber	Nicht anwenden bei Schafen, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird ⁴
		Schweine, Schafe	30 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Nieren Muskel Fett Leber Nieren	
Eprinomectin	Eprinomectin B1a	Rinder	30 µg/kg 30 µg/kg 600 µg/kg 100 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
Ivermectin	22,23-Dihydro-avermectin B1a	Rinder	40 µg/kg 100 µg/kg	Fett Leber	
		Schweine, Schafe, Equiden	20 µg/kg 1,5 µg/kg	Fett Leber	
Moxidectin	Moxidectin	Rinder, Schafe	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
3. Mittel die auf das Nervensystem wirken					
3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken					
3.2.1. Antiadrenergika					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Carazolol	Carazolol	Schweine	5 µg/kg 5 µg/kg 2,5 µg/kg 2,5 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren ⁴	

4. Entzündungshemmende Stoffe

4.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Vedaprofen	Vedaprofen	Equiden	50 µg/kg 20 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren ⁴	

4.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tolfenaminsäure	Tolfenaminsäure	Rinder Schweine	50 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch Muskel Leber Nieren ⁴	

5. Kortikoide

5.1. Glukokortikoide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Dexamethason	Dexamethason	Rinder Rinder, Schweine, Equiden	0,3 µg/kg 0,75 µg/kg 2 µg/kg 0,75 µg/kg	Milch Muskel Leber Nieren ⁴	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Basisches Wismutcarbonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismugallat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutnitrat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Basisches Wismutsalicylat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur oralen Anwendung
Borsäure und Borate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Bromide, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Calciumacetat Calciumbenzoat Calciumcarbonat Calciumchlorid Calciumgluconat Calciumhydroxid Calciumhypophosphit Calciummalat Calciumoxid Calciumphosphat Calciumpolyphosphat Calciumpropionat Calciumsilicat Calciumstearat Calciumsulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Salzsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Wasserstoffperoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Jod und anorganische Jodverbindungen einschließlich: — Natrium- und Kalium-Jodide — Natrium- und Kalium-Jodate — Jodophore einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Jod	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Magnesium Magnesiumsulfat Magnesiumhydroxid Magnesiumstearat Magnesiumglutamat Magnesiumorotat Magnesium-Aluminium-Silikat Magnesiumoxid Magnesiumcarbonat Magnesiumphosphat Magnesiumglycerophosphat Magnesiumaspartat Magnesiumcitrat Magnesiumacetat Magnesiumtrisilicat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kalium dl-Aspartat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kaliumgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kaliumglycerophosphat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kaliumnitrat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Kaliumselenat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorid	Rinder	Nur zur äußerlichen Anwendung
Natriumdichloroisocyanurat	Rinder, Schafe, Ziegen	Nur zur äußerlichen Anwendung*
Natriumselenat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumselenit	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Schwefel	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden	
Zinkacetat Zinkchlorid Zinkgluconat Zinkoleat Zinkstearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

2.

Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
»Oestradiol-17 β	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	Nur für therapeutische und zootecnische Zwecke
Acetylcystein	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Alfaprostol	Rinder, Schweine, Equiden	
Benzylalkohol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Betaine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Brotizolam	Rinder	Nur für therapeutische Zwecke
Buserelin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Butyl 4-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Coffein	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Carbetocin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	
Cefazolin	Rinder Schafe, Ziegen	Nur zur intramammären Anwendung; für alle Gewebe außer Milch (im Fall der intramammären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden)
Cetrimid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Chlorhexidin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Chlorokresol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Cloprostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
D-Phe6-Luteinisierungshormon-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dembrexin	Equiden	
Detomidin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Diclazuril	Schafe	Nur zur oralen Verabreichung an Lämmer
Dicloxacillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Diethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dimethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dinoprostromethamin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Etamiphyllincamsilat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ethanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Ethylactat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Etioprostomethamin	Rinder, Schweine	
Fertirelinacetat	Rinder	
Folsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glycerolformal	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Gonadotropin-releasing-Hormon	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Heptaminol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Hesperidin	Equiden	
Hesperidinmethylchalcon	Equiden	
Humanes choriongonadotropin (HCG)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Humanes Menopausengonadotropin (HMG)	Rinder	
Organische Jodverbindungen: — Jodoform	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Isobutan	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Isoflurane	Equiden	Nur als Betäubungsmittel
Isoxsuprin	Rinder, Equiden	Nur für therapeutische Zwecke gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates (ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3)
Ketanserintartrat	Equiden	
Ketoprofen	Rinder, Equiden Schweine	
L-Weinsäure und ihre mono- und di-basischen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Milchsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lecirelin		

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Lini oleum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lobelin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Luprostiol	Alle Säugetierarten	
Apfelsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Medroxyprogesteronacetat	Schafe	Zur intravaginalen Anwendung nur für zootechnische Zwecke
Melatonin	Schafe, Ziegen	
Menbuton	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden	
Menthol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Mineralische Kohlenwasserstoffe von niedriger bis hoher Viskosität, einschließlich mikrokristalliner Wachse von ungesättigter C10-C60: aliphatische, verzweigte aliphatische und alizyklische Verbindungen	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Ausgenommen aromatische und ungesättigte Verbindungen
N-Butan	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
N-Butanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Zur Verwendung als Hilfsstoff
Neostigmin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Oxytocin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	
Pankreatin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Papain	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Papaverin	Rinder	Nur für neugeborene Kälber
Peressigsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Phenol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Phloroglucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Poliresulen	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Polysulfatiertes Glykosaminoglykan	Equiden	
Praziquantel	Schafe	Nur zur Verwendung bei nicht laktierenden Schafen
Pregnant Mare's Serum Gonadotropin (PMSG)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Propan	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Propylenglykol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Quatresin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in einer Konzentration von bis zu 0,5 %
Quillaja-Saponine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
R-Clopostenol	Rinder, Schweine, Equiden	
Rifaximin	Rinder	Nur zur intramamären und intrauterinen Anwendung; für alle Gewebe außer Milch (Im Fall der intramamären Anwendung darf das Euter nicht als Lebensmittel verwendet werden)
Romifidin	Equiden	Nur für therapeutische Zwecke
Benzyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Butyl-4-hydroxybenzoat, Natriumsalz	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Somatosalm	Lachs	
Tau-Fluvalinat	Honigbienen	
Theobromin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Theophyllin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Thiomersal	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur als Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Thymol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Timmerfonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur alles Konservierungsmittel in Impfstoffen in Mehrdosenbehältnissen in einer Konzentration von höchstens 0,02 %
Trimethylphlorogucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
3. Als unbedenkliche anerkannte Stoffe		
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Absinthium-Extrakt	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Acetylmethionin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Aluminiumhydroxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Aluminiummonostearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Ammoniumsulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Benzoylbenzoat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Benzyl-p-hydroxybenzoat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Calciumborogluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Calciumcitrat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Campher	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung ⁶
Kardamom-Extrakt	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Diethylsebacat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dimethicon	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dimethylacetamid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Dimethylsulfoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Epinephrin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ethyloleat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ethylendiamintetraessigsäure und Salze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eukalyptol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Follikelstimulierendes Hormon (natürliches FSH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Formaldehyd	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Arzneisäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glutaraldehyd	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Guajakol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Heparin und seine Salze	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Humanes Choriongonadotropin (natürliches HCG und synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ammoniumeisencitrat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Eisendextran	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Eisenglucoheptonat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Isopropanol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Luteinisierungshormon (natürliches LH aller Arten sowie synthetische Analoga)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lanolin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Magnesiumchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Magnesiumgluconat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Magnesiumhypophosphit	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Mannitol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Methylbenzoat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Monothioglycerin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Montanid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Myglyol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Orgotein	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Poloxalen	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Poloxamer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Polyethylenglykole (Molekulargewicht von 200 bis 10 000)	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Polysorbat 80	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Serotonin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumchlorid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumchromoglycat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumdioctylsulfosuccinat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Natriumformaldehydsulfoxylat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumlaurylsulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumpyrosulfit	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumstearat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Natriumthiosulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Tragant	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Harnstoff	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Zinkoxid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Zinksulfat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden		
Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Jeder in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendete Stoff, sofern seine Konzentration ein Zehntausendstel nicht übersteigt“	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	
5. Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden dürfen		
Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Stoffe mit einer E-Nummer“	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur Stoffe, die als Zusatzstoffe in Lebensmitteln angewendet werden dürfen, mit Ausnahme der in Anhang III Teil C der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 61 vom 18. 3. 1995, S. 1) aufgelisteten Konservierungsmittel“

C. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.1. Chemotherapeutika

1.1.2. Benzolsulfonamide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clorsulon	Clorsulon	Rinder	50 µg/kg 150 µg/kg 400 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000*

1.2. Antibiotika

1.2.1. Betalactamase-Inhibitoren

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clavulansäure	Clavulansäure	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999*

1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Erythromycin	Erythromycin	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Geflügel	40 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg 400 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000 Die Rückstandshöchstmengen gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquivalente angegeben

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Josamycin	Josamycin	Hühner	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandsmengen gelten bis zum 1. 7. 2000*

1.2.4. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Ceftiofur	Summe aller den Betalactamring enthaltenden und als Desfuroylceftiofur gemessenen Rückstände	Rinder Schweine	200 µg/kg 600 µg/kg 2 000 µg/kg 2 000 µg/kg 100 µg/kg 500 µg/kg 600 µg/kg 3 000 µg/kg 4 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 1999
Cefapirin	Summe von Cephapirin und Desacetylcephapirin	Rinder	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 10 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 1999*

1.2.5. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Aminosidin	Aminosidin	Rinder, Schweine, Kaninchen, Hühner	500 µg/kg 1 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Apramycin	Apramycin	Rinder (Nicht zur Anwendung bei Kühen, die Milch für die menschliche Ernährung erzeugen)	1 000 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999
		Schweine	1 000 µg/kg 10 000 µg/kg 20 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 5 000 µg/kg	Fett Leber Nieren Muskel Haut und Fett Leber Nieren	
Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe	200 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
		Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
Gentamicin	Gentamicin	Rinder	100 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
		Rinder, Schweine	100 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
Neomycin (einschließlich Framycetin)	Neomycin	Rinder, Schafe, Ziegen	500 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000
		Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, Puten, Enten Hühner	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 5 000 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Eier	
Spectinomycin	Spectinomycin	Rinder	200 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1998
		Rinder, Schweine, Geflügel	300 µg/kg 500 µg/kg 2 000 µg/kg 5 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe Kinder, Schafe, Schweine, Geflügel	200 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 2000*
1.2.6. Chinolone					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Decoquinat	Decoquinat	Rinder, Schafe	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner	50 µg/kg	Muskel	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner	50 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg 150 µg/kg	Fett oder Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000
Marbofloxacin	Marbofloxacin	Salmoniden Rinder	150 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 75 µg/kg 150 µg/kg 50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000
Sarafloxacin	Sarafloxacin	Salmoniden	30 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1998*

1.2.9. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Colistin	Colistin	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, Kanin- chen Hühner	50 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 200 µg/kg 300 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren Eier	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000*

1.2.10. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Nafcillin	Nafcillin	Rinder	30 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 1999 Nur zur intramammären Verwendung
Penethamat	Benzylpenicillin	Schafe Schweine	150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg 4 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000*

1.2.11. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Fisch	1 000 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2001*

2. Mittel gegen Parasiten

2.1 Mittel gegen Endoparasiten

2.1.2. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Albendazolsulphoxid	Summe aus Albendazol, Albendazolsulfoxid, Albendazolsulfon und Albendazol-2-Aminosulfon, ausgedrückt als Albendazol	Rinder, Schafe Rinder, Schafe, Fasane	100 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg	Milch Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 31. 1. 2000
Netobimin	Summe von Netobimin und Albendazol und seiner Metaboliten, gemessen als 2-amino-benzimidazolsulfon	Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 31. 7. 1999*
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Amitraz	Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-DMA-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz Gesamtgehalt von Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	Rinder Schafe Bienen	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 10 µg/kg 400 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Fett Leber Nieren Milch Fett Leber Nieren Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1998 Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999*

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.1. Formamidine

2.2.2. Iminophenylthiazolidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
»Cymiazol	Cymiazol	Bienen	1 000 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999*

2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
»Azamethiphos	Azamethiphos	Salmoniden	100 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 6. 1999*

2.2.5. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
»Teflubenzuron	Teflubenzuron	Salmoniden	500 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 1999*

2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
»Ivermectin	2,2,3-Dihydroavermectin B1a	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 1999
Moxidectin	Moxidectin	Equiden	50 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000*

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.2. Mittel, die auf das autonome (vegetative) Nervensystem wirken

3.2.1. β 2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder (Hinweis: Nur für die Tokologie bei gebärenden Kühen) Equiden (Tokologie und Erkrankungen der Atemwege)	0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,05 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel Leber Nieren Milch Muskel Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 7. 2000*

5. Entzündungshemmende Mittel

5.1. Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

5.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Carprofen	Carprofen	Rinder Equiden	500 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 500 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 1 000 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 1 000 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 50 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 100 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 1 000 $\mu\text{g}/\text{kg}$ 1 000 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel Fett Leber Nieren Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. 1. 2000*

D. Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)
„Chloramphenicol
Chloroform
Chlorpromazin
Colchicin
Dapson
Dimetridazol
Furazolidon
Metronidazole
Nitrofurane
Ronidazol ⁴

VERORDNUNG (EG) Nr. 1571/98 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1998

zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates über die Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates
vom 9. März 1998 über die Durchführung einer Stichpro-
benerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
insbesondere auf die Artikel 1 und 4 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 fordert, daß im
Fall einer kontinuierlichen Erhebung eine Liste der
Wochen, die die Referenz quartale für die Erhebung
umfassen, von der Kommission festgelegt wird.

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 2 der Verord-
nung (EG) Nr. 577/98 muß jedes Jahr ein Mehrjahrespro-
gramm von Ad-hoc-Modulen festgelegt werden.

Durchführungsbestimmungen sind notwendig zur Festle-
gung der Kodifizierung der Variablen für die Datenüber-
mittlung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der
Verordnung (EG) Nr. 577/98.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den
Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽²⁾ einge-
setzten Ausschusses für das Statistische Programm —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1998

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Referenz quartale**

Die Definition der Referenz quartale, die im Fall einer
kontinuierlichen Erhebung für die Jahre 1998 und 1999
zu verwenden sind, ist in Anhang I dieser Verordnung
festgelegt.

*Artikel 2***Ad-hoc-Module**

Ein Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 1999
bis 2001 ist in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

Die detaillierten Angaben, die im Ad-hoc-Modul für das
Jahr 1999 zu erheben sind, sind in Anhang III dieser
Verordnung festgelegt.

*Artikel 3***Kodifizierung der Variablen**

Die für die Datenübermittlung für die Jahre 1998 und
1999 zu verwendende Kodifizierung ist in Anhang IV
dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14. 3. 1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

*ANHANG I***ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG****Definition der Referenz quartale**

- a) Das erste Referenzquartal für 1998 beginnt am 29. 12. 1997 und besteht aus 13 Wochen.
- b) Die nachfolgenden Referenz quartale des Jahres 1998 bestehen aus Blöcken von 13 aufeinanderfolgenden Wochen. Die letzte Woche des Jahres 1998 wird nicht abgedeckt.
- c) Das erste Quartal 1999 beginnt am 4. 1. 1999, und die nachfolgenden Quartale bestehen aus Blöcken von 13 aufeinanderfolgenden Wochen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Für Griechenland und Portugal beginnt das erste Referenzquartal am 5. 1. 1998, und demzufolge wird die letzte Woche 1998 abgedeckt.
 - Für Schweden und Dänemark besteht das letzte Referenzquartal des Jahres 1998 aus einem Block von 14 Wochen.
 - Für das Vereinigte Königreich und Irland können jahreszeitenbezogene Quartale (anstatt der oben definierten Referenz quartale) benutzt werden.
-

ANHANG II

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Liste der Variablen: siehe Anhang III.

Referenzperiode: zweites Quartal 1999 (erstes Quartal 1999 für Schweden, drittes Quartal 1999 für Italien und Vereinigtes Königreich).

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: siehe Anhang III.

Stichprobe: wie für die Standardmodule; falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2000.

2. Schulische und berufliche Bildung

Liste der Variablen: vor März 1999 zu definieren.

Referenzperiode: zweites Quartal 2000 (Juni und Dezember 2000 für Schweden, drittes Quartal 2000 für Italien).

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: zu definieren.

Stichprobe: wie für die Standardmodule; falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2001.

3. Länge der Arbeitszeit und Arbeitszeitmuster

Liste der Variablen: vor März 2000 zu definieren.

Referenzperiode: zweites Quartal 2001.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: zu definieren.

Stichprobe: wie für die Standardmodule; falls jedoch die Einzelperson die Stichprobeneinheit ist, werden keine Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern verlangt.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2002.

ANHANG III

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 1999

1. Alle Mitgliedstaaten außer Belgien, Frankreich und Österreich werden abgedeckt.
2. Deutschland stellt Angaben über Krankheiten/Unfallverletzungen für einen Referenzzeitraum von 4 Wochen zur Verfügung, und zwar die Erhebungstatbestände: Vorliegen einer Unfallverletzung; Dauer der Unfallverletzung; Vorliegen einer Krankheit, die durch die Erwerbstätigkeit verursacht oder verschlimmert wurde; Dauer der Krankheit.
3. Die Variablen werden wie folgt kodiert:

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
209		ARBEITSUNFÄLLE VON PERSONEN, DIE IN DEN LETZTEN 12 MONATEN ERWERBSTÄTIG WAREN	(Spalte 24 = 1, 2) oder (Spalte 64 = 1 und Spalte 65/68 und Spalte 69/70 beziehen sich auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Befragung)
		Unfallbedingte Verletzung(en), die während der letzten 12 Monate am Arbeitsplatz oder bei der Arbeit aufgetreten sind (ohne Krankheiten)	
	0	Keine	
	1-8	Anzahl der Arbeitsunfälle	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-9 und Spalte 64 ≠ 1 oder Spalte 65/68 und Spalte 69/70 beziehen sich auf Zeiträume, die vom Zeitpunkt der Befragung länger als ein Jahr zurückliegen, oder sie sind nicht zutreffend bzw. leer)	
	leer	Ohne Angabe	
210/211		Monat, in dem sich die letzte unfallbedingte Verletzung ereignet hat	Spalte 209 = 1-8
	00	Laufender Monat	
	01-12	Monat — 2-stellig (Unfälle vor Beginn des laufenden Monats)	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
212		Art der Verletzung, die auf den letzten Arbeitsunfall zurückzuführen ist (es wird nur der Code für die schwerwiegendste Verletzung verwendet)	Spalte 209 = 1-8
	0	Kontusion, Quetschung	
	1	Verbrennung, Verbrühung, Erfrierungen	
	2	Schnitt- und Rißwunden, Nerven- oder Sehnenrisse	
	3	Amputation	
	4	Knochenbrüche (-frakturen)	

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen	
213	5	Verrenkung, Verstauchung, Überbeanspruchung	Spalte 209 = 1-8	
	6	Sauerstoffentzug (Asphyxie), Gasvergiftung und sonstige Vergiftungen		
	7	Infektion durch Viren, Bakterien oder infizierte Stoffe		
	8	Sonstige		
	9	Trifft nicht zu (Spalte 0, 9, leer)		
	leer	Ohne Angabe		
	Erwerbstätigkeit nach dem letzten Arbeitsunfall			
	Die Person ist wieder erwerbstätig:			
	1	— Wiederaufnahme der normalen Arbeitstätigkeit		
	2	— Wechsel der Arbeit oder des Arbeitsplatzes aufgrund der unfallbedingten Verletzung		
214	3	— Teilzeitarbeit oder Verkürzung der Arbeitszeit aufgrund der unfallbedingten Verletzung	Spalte 213 = 1-3, 6, leer	
	Die Person ist noch nicht wieder erwerbstätig:			
	4	— Die Person ist von der unfallbedingten Verletzung noch nicht genesen und ist nicht erwerbstätig zum Zeitpunkt des Interviews		
	5	— Die Person wird aufgrund der unfallbedingten Verletzung voraussichtlich nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehren können		
	6	— Andere Gründe		
	9	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)		
	leer	Ohne Angabe		
	Zeitpunkt, an dem die Person nach der letzten unfallbedingten Verletzung in der Lage war, die Arbeit wieder aufzunehmen			
	0	Am Tag des Unfalls oder am darauffolgenden Tag		
	1	Zwei bis vier Tage nach dem Unfall		
215	2	Fünf bis sieben Tage nach dem Unfall	Spalte 209 = 1-8	
	3	Frühestens eine Woche nach dem Unfall, aber vor Ablauf der zweiten Woche		
	4	Frühestens zwei Wochen nach dem Unfall, aber vor Ablauf eines Monats		
	5	Frühestens einen Monat nach dem Unfall, aber vor Ablauf des dritten Monats		
	6	Frühestens drei Monate nach dem Unfall oder später		
	7	Keine Arbeitsunterbrechung		
	9	Trifft nicht zu (Spalte 213 = 4, 5, 9)		
	leer	Ohne Angabe		
	Tätigkeit, bei der es zu der unfallbedingten Verletzung gekommen ist (der erste zutreffende Fall ist zu kodieren)			
	1	Derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit)		
2	Derzeitige Zweittätigkeit			
3	Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Personen, die nicht erwerbstätig sind)			
4	Tätigkeit vor einem Jahr			
5	Sonstige ausgeübte Tätigkeit			
9	Trifft nicht zu (Spalte 209 = 0, 9, leer)			
leer	Ohne Angabe			

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
216		ARBEITSBEDINGTE GESUNDHEITSBESCHWERDEN WÄHREND DER LETZTEN 12 MONATE (ohne Verletzungen infolge von Unfällen)	
		Krankheit(en), Behinderung(en) oder andere physische oder psychische Gesundheitsschäden, außer unfallbedingte Verletzungen, die die Person während der letzten 12 Monate (vom Zeitpunkt der Befragung) erlitten hat und die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat/haben	Spalte 24 = 1, 2 oder Spalte 64 = 1
	0	Keine	
	1-8	Anzahl der einzelnen Beschwerden	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-9 und Spalte 64 ≠ 1)	
	leer	Ohne Angabe	
217		Art der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat	Spalte 216 = 1-8
	0	Knochen-, Gelenk- oder Muskelerkrankungen	
	1	Atembeschwerden oder Erkrankung der Lungen	
	2	Hautprobleme	
	3	Beeinträchtigung des Hörvermögens	
	4	Streß, Depressionen oder Beklemmungen	
	5	Kopfschmerzen und/oder Überanstrengung der Augen	
	6	Herzerkrankungen, Herzanfälle oder andere Kreislaufbeschwerden	
	7	Infektion durch Viren, Bakterien oder infizierte Stoffe	
	8	Sonstige	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
218		Anzahl der Ausfalltage infolge der schwerwiegendsten Erkrankung, die sich in den letzten 12 Monaten aufgrund der ausgeübten Tätigkeit eingestellt oder verschlimmert hat	Spalte 216 = 1-8
	0	Weniger als ein Tag	
	1	Ein bis drei Tage	
	2	Vier bis sechs Tage	
	3	Mindestens eine Woche, aber weniger als zwei Wochen	
	4	Mindestens zwei Wochen, aber weniger als ein Monat	
	5	Mindestens ein Monat, aber weniger als drei Monate	
	6	Drei Monate oder länger	
	7	Aufgrund der Erkrankung ist eine Rückkehr ins Erwerbsleben nicht zu erwarten.	
		9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Bedeutung	Filter/Erläuterungen
219		Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung verursacht oder verschlimmert hat (ersten zutreffenden Fall kodieren)	Spalte 216 = 1-8
	1	Derzeitige Haupttätigkeit (erste Tätigkeit)	
	2	Derzeitige Nebentätigkeit	
	3	Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (Personen, die nicht erwerbstätig sind)	
	4	Tätigkeit vor einem Jahr	
	5	Sonstige ausgeübte Tätigkeit	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 216 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
220/221		Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit jener Tätigkeit, die die schwerwiegendste Erkrankung hervorgerufen oder verschlimmert hat (wenn nicht in einem anderen Teil der Erhebung definiert)	Spalte 219 = 5, leer oder Spalte 219 = 3 und die Person arbeitete nicht während der letzten 8 Jahre
		NACE Rev.1 (Zweisteller)	
	00	Trifft nicht zu (Spalte 219 = 1-2, 4, 9 oder Spalte 219 = 3 und die Person arbeitete innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	

ANHANG IV

ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG

Kodifizierung der Daten

Spalten, für die keine Daten geliefert werden können, sollten bei den Positionen „leer“ oder „trifft nicht zu“ markiert werden.

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
		DEMOGRAPHISCHER HINTERGRUND	
1/2		Folgenummer innerhalb des Haushalts (sollte für alle Wellen unverändert bleiben)	Private Haushalte
	01-98	Zweistellige laufende Nummer, die jedes Haushaltsmitglied zugewiesen bekommt	
	99	Trifft nicht zu (kein privater Haushalt)	
3		Beziehung zur Bezugsperson	Private Haushalte
	1	Bezugsperson	
	2	Ehepartner (oder Lebenspartner) der Bezugsperson	
	3	Kind der Bezugsperson (oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners)	
	4	Verwandter der Bezugsperson (oder des Ehepartners bzw. des Lebenspartners)	
	5	Sonstiger Verwandter	
	6	Sonstige Beziehungen	
	9	Trifft nicht zu (kein privater Haushalt)	
4/5		Laufende Nummer des Ehepartners bzw. Lebenspartners	Private Haushalte
	01-98	Laufende Nummer des im Haushalt lebenden Ehepartners bzw. Lebenspartners	
	99	Trifft nicht zu (Person gehört nicht einem privaten Haushalt an oder hat keinen Ehe- bzw. Lebenspartner, oder der Partner gehört nicht zu diesem privaten Haushalt)	
6/7		Laufende Nummer des Vaters	Private Haushalte
	01-98	Laufende Nummer des im Haushalt lebenden Vaters	
	99	Trifft nicht zu (Person gehört nicht einem privaten Haushalt an, oder der Vater dieser Person gehört diesem privaten Haushalt nicht an)	
8/9		Laufende Nummer der Mutter	Private Haushalte
	01-98	Laufende Nummer der im Haushalt lebenden Mutter	
	99	Trifft nicht zu (Person gehört nicht einem privaten Haushalt an, oder die Mutter dieser Person gehört diesem privaten Haushalt nicht an)	
10		Geschlecht	Alle
	1	Männlich	
	2	Weiblich	
11/14		Geburtsjahr	Alle
		Die 4 Ziffern des Geburtsjahres angeben	
15		Geburtsdatum in Bezug zum Ende der Berichtsperiode	Alle
	1	Der Geburtstag fällt zwischen den 1. Januar und das Ende der Berichtswoche	
	2	Der Geburtstag fällt in die Zeit nach dem Ende der Berichtswoche	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
16		Familienstand	Alle
	1	Ledig	
	2	Verheiratet	
	3	Verwitwet	
	4	Geschieden oder getrennt lebend	
	leer	Ohne Angabe	
17/18		Staatsangehörigkeit	Alle
		Zur Kodierung siehe Anhang	
19/20		Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat	Alle
	00	In diesem Mitgliedstaat geboren	
	01-10	Zahl der Jahre für diejenigen Personen, die in diesem Mitgliedstaat seit 1 bis 10 Jahr(en) leben	
	11	Seit mehr als 10 Jahren in diesem Mitgliedstaat lebend	
	leer	Ohne Angabe	
21/22		Geburtsland	Spalte 19/20 < > 00
		Zur Kodierung siehe Anhang	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 19/20 = 00)	
	leer	Ohne Angabe	
23		Beteiligung an der Erhebung	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
	1	Unmittelbare Beteiligung	
	2	Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts	
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
24		ERWERBSTÄTIGKEIT	
		Erwerbstätigkeit in der Berichtswoche	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
	1	Übte eine vergütete Erwerbstätigkeit aus, eine Stunde oder mehr (einschließlich mithelfender Familienangehöriger, aber ausschließlich Wehr- oder Ersatzdienstleistender)	
	2	Verfügte über eine Erwerbstätigkeit, arbeitete aber nicht (einschließlich mithelfender Familienangehöriger, aber ausschließlich Wehr- oder Ersatzdienstleistender)	
	3	Arbeitete aufgrund vorübergehender Entlassung (lay-off) nicht	
	4	Leistete Wehr- oder Ersatzdienst	
	5	Sonstige Personen (im Alter von 15 Jahren und darüber), die in der Berichtswoche nicht arbeiteten und auch keiner Erwerbstätigkeit nachgingen	
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
25		Grund dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde	Spalte 24 = 2
	0	Schlechtes Wetter	
	1	Kurzarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen	
	2	Arbeitsstreitigkeiten	
	3	Schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung	
	4	Krankheit, Unfall oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	
	5	Mutterschaftsurlaub oder Elternurlaub	
	6	Urlaub	
	8	Sonstige Gründe (z. B. persönliche oder familiäre Verpflichtungen)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 1, 3-5, 9)	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
		MERKMALE DER ERSTEN ERWERBSTÄTIGKEIT	
26		Stellung im Beruf	Spalte 24 = 1, 2
	1	Selbständiger mit Arbeitnehmern	
	2	Selbständiger ohne Arbeitnehmer	
	3	Arbeitnehmer	
	4	Mithelfender Familienangehöriger	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
27/28		Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit	Spalte 24 = 1, 2
		NACE Rev. 1	
	00	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
29/31		Beruf	Spalte 24 = 1, 2
		Nach ISCO-88 (KOM)	
	999	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
32/33		Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten	Spalte 26 = 1, 3, 4, leer
	01-10	Genauere Angabe der Zahl der Personen, wenn zwischen 1 und 10	
	11	11 bis 19 Personen	
	12	20 bis 49 Personen	
	13	50 und mehr Personen	
	14	Genauere Zahl unbekannt, aber weniger als 11 Personen	
	15	Genauere Zahl unbekannt, aber mehr als 10 Personen	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 26 = 2, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
34/35		Land der Arbeitsstätte	Spalte 24 = 1, 2
		Zur Kodierung siehe Anhang	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
36/37		Region der Arbeitsstätte	Spalte 24 = 1, 2
		NUTS 2	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
38/41		Jahr des Arbeitsbeginns beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger	Spalte 24 = 1, 2
		Die letzten 4 Ziffern des betreffenden Jahres eintragen	
	9999	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
42/43		Monat des Arbeitsbeginns beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger	Spalte 38/41 < > 9999, leer und Spalte 162/165-Spalte 38/41 < = 2
	01-12	Die Ziffer des betreffenden Monats eintragen	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
	99	Trifft nicht zu (Spalte 38/41 = 9999, leer oder Spalte 162/165-Spalte 38/41 > 2)	
	leer	Ohne Angabe	
44		Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit	Spalte 24 = 1, 2
	1	Vollzeittätigkeit	
	2	Teilzeittätigkeit, die aus folgenden Gründen aufgenommen wurde:	
	3	— absolviert eine schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung	
	4	— wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit	
	5	— konnte keine Vollzeittätigkeit finden	
	6	— wünschte keine Vollzeittätigkeit	
	7	— sonstige Gründe	
	9	Übt eine Teilzeittätigkeit aus, gibt jedoch keinen Grund dafür an	
	leer	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
45		Unbefristete/befristete Tätigkeit	Spalte 26 = 3
	1	Die Person hat eine unbefristete Tätigkeit oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag	
	2	Die Person hat eine befristete Tätigkeit oder einen befristeten Arbeitsvertrag, weil:	
	3	— der Vertrag sich auf eine Ausbildungsphase bezieht (Auszubildende, Firmenpraktikanten, Assistenten in Forschungsinstituten usw.)	
	4	— keine Dauerstellung zu finden war	
	5	— keine Dauerstellung gewünscht wurde	
	6	— kein Grund angegeben	
	9	— es sich um einen Probezeit-Arbeitsvertrag handelt	
	leer	Trifft nicht zu (Spalte 26 = 1, 2, 4, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
46		Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags	Spalte 45 = 2-6
	1	Weniger als ein Monat	
	2	1 bis 3 Monate	
	3	4 bis 6 Monate	
	4	7 bis 12 Monate	
	5	13 bis 18 Monate	
	6	19 bis 24 Monate	
	7	25 bis 36 Monate	
	8	Mehr als 3 Jahre	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 45 = 1, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
		ARBEITSZEIT	
47/48		Zahl der in der Berichtswoche normalerweise geleisteten Arbeitsstunden	Spalte 24 = 1, 2
	00	Die normalerweise geleistete Arbeitszeit kann nicht angegeben werden, da sie von Woche zu Woche oder von Monat zu Monat beträchtlich schwankt	
	01-98	Zahl der in der ersten Tätigkeit normalerweise geleisteten Arbeitsstunden	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
49/50		Zahl der in der Berichtswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	Spalte 24 = 1, 2
	00	Person mit einer Erwerbstätigkeit, die jedoch in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat (Spalte 24 = 2)	
	01-98	Zahl der in der ersten Tätigkeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden für die Berichtswoche	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
51/52		Wichtigster Grund für Abweichung der tatsächlichen Arbeitszeit von der normalen Arbeitszeit in der Berichtswoche	Spalte 47/48 = 00-98 und Spalte 49/50 = 01-98 und Spalte 47/48 < > Spalte 49/50
		Mehr als die normale Arbeitszeit geleistet wegen:	
	01	— variabler Arbeitszeit (z. B. Gleizeit)	
	16	— Überstunden	
	02	— sonstiger Gründe	
		Weniger als die normale Arbeitszeit geleistet wegen:	
	03	— schlechten Wetters	
	04	— Kurzarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen	
	05	— Arbeitsstreitigkeiten	
	06	— schulischer oder beruflicher Aus- oder Fortbildung	
	07	— variabler Arbeitszeit (z. B. Gleizeit)	
	08	— Krankheit, Unfall oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit	
	09	— Mutterschaftsurlaub oder Elternurlaub	
	10	— besonderer persönlicher oder familiärer Verpflichtungen	
	11	— Jahresurlaub	
	12	— Feiertagen	
	13	— Aufnahme oder Wechsel einer Tätigkeit während der Berichtswoche	
	14	— Ende der Tätigkeit ohne Aufnahme einer neuen Tätigkeit während der Berichtswoche	
	15	— sonstiger Gründe	
	97	Person, die in der Berichtswoche normale Arbeitszeit geleistet hat (Spalte 47/48 = Spalte 49/50 = 01-98)	
	98	Person, bei der die Arbeitszeit von Woche zu Woche oder Monat zu Monat beträchtlich schwankt und die keinen Grund für die Abweichung angegeben hat (Spalte 47/48 = 00 und Spalte 51/52 < > 01-16)	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 2-5, 9 oder Spalte 47/48 = leer oder Spalte 49/50 = leer)	
	leer	Ohne Angabe	
53		Bereitschaft, normalerweise mehr Stunden zu arbeiten	Spalte 24 = 1 oder Spalte 24 = 2 und (00 < Spalte 47/48 < 40 oder Spalte 44 = 2-7)
	0	— Nein	
	1	— Ja, durch Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit	
	2	— Ja, durch Aufnahme einer Arbeit, bei der die Arbeitszeit länger ist als in der zur Zeit ausgeübten Tätigkeit	
	3	— Ja, aber nur im Rahmen der zur Zeit ausgeübten Tätigkeit	
	4	— Ja, unter Nutzung aller hier aufgeführten Möglichkeiten, ohne sich auf eine bestimmte Variante festzulegen	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9 oder 40 < = Spalte 47/48 < = 98 und Spalte 44 = 1)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
54/55		Angestrebte Gesamtzahl der Arbeitsstunden	Spalte 24 = 1 oder Spalte 24 = 2
	01-98	Angestrebte Gesamtarbeitszeit in Stunden	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
56		Arbeit zu Hause	Spalte 24 = 1 oder Spalte 24 = 2
	1	Arbeitet hauptsächlich zu Hause	
	2	Arbeitet manchmal zu Hause	
	3	Arbeitet nie zu Hause	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
57		Suche nach einer anderen Tätigkeit und Gründe dafür	Spalte 24 = 1 oder Spalte 24 = 2
	0	Sucht nicht nach einer anderen Tätigkeit Sucht nach einer anderen Tätigkeit, weil:	
	1	— Gefahr oder Gewißheit des Verlustes oder der Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit besteht	
	2	— gegenwärtige Tätigkeit als Übergangstätigkeit angesehen wird	
	3	— nach einer zusätzlichen Tätigkeit gesucht wird, um mehr Stunden als bisher zu arbeiten	
	7	— nach einer Arbeit gesucht wird, bei der die Arbeitszeit länger ist als in der zur Zeit ausgeübten Tätigkeit	
	8	— nach einer Arbeit gesucht wird, bei der die Arbeitszeit kürzer ist als in der gegenwärtigen Tätigkeit (Spalte 53 = 0)	
	4	— nach besseren Arbeitsbedingungen gesucht wird (z. B. Bezahlung, Arbeitszeit, Fahrzeit zum Arbeitsplatz, Arbeitsinhalt)	
	5	— weitere Gründe bestehen	
	6	Die Person sucht nach einer anderen Tätigkeit, gibt jedoch keinen Grund dafür an	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
		ANGABEN ÜBER DIE ZWEITE ERWERBSTÄTIGKEIT	
58		Mehr als eine Erwerbstätigkeit	Spalte 24 = 1 oder Spalte 24 = 2
	1	Übte während der Berichtswoche nur eine Erwerbstätigkeit aus	
	2	Übte während der Berichtswoche mehr als eine Erwerbstätigkeit aus (und zwar nicht aufgrund eines Wechsels des Arbeitgebers oder der selbständigen Tätigkeit)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
59		Stellung im Beruf (in der zweiten Tätigkeit)	Spalte 58 = 2
	1	Selbständiger mit Arbeitnehmern	
	2	Selbständiger ohne Arbeitnehmer	
	3	Arbeitnehmer	
	4	Mithelfender Familienangehöriger	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 58 = 1, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
60/61		Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit (in der zweiten Tätigkeit) Nach NACE Rev. 1	Spalte 58 = 2
	00	Trifft nicht zu (Spalte 58 = 1, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
62/63		Zahl der in der Berichtswoche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (in der zweiten Tätigkeit)	Spalte 58 = 2
	00	Person, die während der Berichtswoche nicht in der zweiten Tätigkeit gearbeitet hat	
	1-98	Zahl der in der zweiten Tätigkeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 58 = 1, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
		FRÜHERE ERWERBSTÄTIGKEIT VON PERSONEN, DIE SICH IN KEINEM ARBEITSVERHÄLTNIS BEFINDEN	
64		Frühere Erwerbstätigkeit	Spalte 24 = 3-5
	0	Person war noch nie erwerbstätig (abgesehen von reiner Gelegenheitsarbeit, wie z. B. Ferienjobs; Wehr- oder Ersatzdienst ist nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen)	
	1	Person war bereits erwerbstätig (abgesehen von reiner Gelegenheitsarbeit, wie z. B. Ferienjobs; Wehr- oder Ersatzdienst ist nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 1, 2 oder 9)	
	leer	Ohne Angabe	
65/68		Jahr der letzten Erwerbstätigkeit Die 4 Ziffern des Jahres der letzten Erwerbstätigkeit eintragen	Spalte 64 = 1
	9999	Trifft nicht zu (Spalte 64 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
69/70		Monat der letzten Erwerbstätigkeit	Spalte 65/68 < > 9999, leer; Spalte 162/165-Spalte 65/68 < = 2
	01-12	Die Ziffer des Monats der letzten Erwerbstätigkeit eintragen	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 65/68 = 9999, leer oder Spalte 162/165-Spalte 65/68 > 2)	
	leer	Ohne Angabe	
71		Wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit	Spalte 64 = 1 und Spalte 162/165-Spalte 65/68 < 8
	0	Wurde entlassen	
	1	Befristeter Arbeitsvertrag ist abgelaufen	
	2	Persönliche oder familiäre Verpflichtungen	
	3	Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit	
	4	Schulische oder berufliche Ausbildung	
	5	Vorruhestand	
	6	Normaler Ruhestand	
	7	Wehr- oder Zivildienst	
	8	Sonstige Gründe	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 64 = 0, 9, leer, oder Spalte 64 = 1 und nicht erwerbstätig innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
72		Stellung im Beruf bei der letzten Erwerbstätigkeit	Spalte 64 = 1 und Spalte 162/165-Spalte 65/68 < 8
	1	Selbständiger mit Arbeitnehmern	
	2	Selbständiger ohne Arbeitnehmer	
	3	Arbeitnehmer	
	4	Mithelfender Familienangehöriger	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 64 = 0, 9, leer, oder Spalte 64 = 1 und nicht erwerbstätig innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
73/74		Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit, in der die Person zuletzt gearbeitet hat	Spalte 64 = 1 und Spalte 162/165-Spalte 65/68 < 8
		Nach NACE Rev. 1	
	00	Trifft nicht zu (Spalte 64 = 0, 9, leer, oder Spalte 64 = 1 und nicht erwerbstätig innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
75/77		Ausgeübter Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit	Spalte 64 = 1 und Spalte 162/165-Spalte 65/68 < 8
		Nach ISCO-88 (KOM)	
	999	Trifft nicht zu (Spalte 64 = 0, 9, leer, oder Spalte 64 = 1 und nicht erwerbstätig innerhalb der letzten 8 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
		ARBEITSUCHE	
78/79		Suche nach einer Beschäftigung während der letzten 4 Wochen	Spalte 24 = 3-5
	01	Sucht eine Beschäftigung	
	02	Hat bereits eine Tätigkeit gefunden, die später aufgenommen wird	
		Ist aus nachstehenden Gründen nicht auf Arbeitsuche:	
	03	— rechnet mit Wiedereinstellung (nach vorübergehender Entlassung)	
	04	— Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit	
	05	— persönliche oder familiäre Verpflichtungen	
	06	— schulische oder berufliche Ausbildung	
	07	— Ruhestand	
	08	— glaubt, daß es keine Arbeit gibt	
	09	— sonstige Gründe	
	10	— kein Grund angegeben	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 1, 9)	
80		Art der gesuchten Tätigkeit	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
		Gesucht (für Spalte 78/79 = 02 gefunden) wird/wurde eine Tätigkeit als:	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
	1	Selbständiger	
		Arbeitnehmer:	
	2	— nur an Vollzeitätigkeit interessiert (die noch gesucht oder bereits gefunden wurde/wird)	
	3	— sucht Vollzeitätigkeit, würde aber auch Teilzeitätigkeit aufnehmen	
	4	— sucht Teilzeitätigkeit, würde aber auch Vollzeitätigkeit aufnehmen	
	5	— nur an Teilzeitätigkeit interessiert (die noch gesucht oder bereits gefunden wurde/wird)	
	6	— keine Angabe, ob eine Voll- oder Teilzeitätigkeit gesucht wird (oder bereits gefunden wurde)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
81		Dauer der Arbeitsuche	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Suche noch nicht begonnen	
	1	Weniger als 1 Monat	
	2	1-2 Monate	
	3	3-5 Monate	
	4	6-11 Monate	
	5	12-17 Monate	
	6	18-23 Monate	
	7	24-47 Monate	
	8	4 Jahre oder mehr	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
		METHODEN DER ARBEITSUCHE, DIE WÄHREND DER LETZTEN VIER WOCHEN ANGEWANDT WURDEN (!)	
82		Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
83		Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
84		Direkte Bewerbung bei Arbeitgebern	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
85		Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw.	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
86		Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten in Zeitungen oder Zeitschriften	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
87		Studium von Stellenangeboten in Zeitungen oder Zeitschriften	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
88		Tests, Vorstellungsgespräche oder Prüfungen	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
89		Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
90		Bemühung um Genehmigungen, Konzessionen und Geldmittel	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
91		Erwartung der Antworten auf eine Bewerbung	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
92		Erwartung der Antwort des Arbeitsamtes	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
93		Erwartung der Ergebnisse eines Auswahlverfahrens für eine Stelle im öffentlichen Sektor	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
94		Sonstige Methoden	Spalte 78/79 = 01-02 oder Spalte 57 = 1-8
	0	Nein	
	1	Ja	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 78/79 = 03-10 oder Spalte 57 = 0, leer)	
95		Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit ohne Suche danach	Spalte 78/79 = 03-10
		Ist nicht auf Arbeitssuche,	
	1	— wäre aber trotzdem gern erwerbstätig	
	2	— möchte nicht erwerbstätig sein	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 78/79 = 01-02, 99)	
	leer	Ohne Angabe	
96		Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten zwei Wochen	Spalte 78/79 = 01 oder Spalte 95 = 1, leer, oder Spalte 57 = 1-8
		Würde eine Tätigkeit gefunden:	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
97	1	könnte die Tätigkeit sofort (innerhalb von 2 Wochen) aufgenommen werden	Spalte 78/79 = 01-02
		könnte die Tätigkeit nicht innerhalb von 2 Wochen aufgenommen werden, da:	
	2	— schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung beendet werden muß	
	3	— Wehr- oder Zivildienst beendet werden muß	
	4	— gegenwärtige Tätigkeit kann wegen Kündigungsfrist nicht innerhalb von 2 Wochen aufgegeben werden	
	5	— persönliche oder familiäre Verpflichtungen (einschließlich Mutterschaftsurlaub) bestehen	
	6	— Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt	
	7	— sonstige Gründe bestehen	
	8	— kein Grund angegeben	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 9 oder Spalte 57 = 0, leer, oder Spalte 78/79 = 02 oder Spalte 95 = 2)	
		Situation unmittelbar vor Aufnahme der Arbeitsuche (bzw. während der Wartezeit auf den Beginn der neuen Tätigkeit)	
	1	War erwerbstätig (einschließlich Auszubildende und Firmenpraktikanten)	
	2	Absolvierte eine Vollzeitausbildung (ausschließlich Auszubildende und Firmenpraktikanten)	
	3	Leistete Wehr- oder Zivildienst	
	4	Hatte häusliche/familiäre Verpflichtungen	
	5	Sonstige (z. B. im Ruhestand)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 78/79 = 03-10, 99)	
	leer	Ohne Angabe	
98		Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung	Alle Personen, die mindestens 15 Jahr alt sind
	1	Ist beim Arbeitsamt gemeldet und erhält Arbeitslosengeld oder -hilfe	
	2	Ist beim Arbeitsamt gemeldet, erhält aber weder Arbeitslosengeld noch -hilfe	
	3	Ist nicht beim Arbeitsamt gemeldet, erhält jedoch Arbeitslosengeld oder -hilfe	
	4	Ist nicht beim Arbeitsamt gemeldet und erhält weder Arbeitslosengeld noch -hilfe	
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
99		HAUPTERWERBSSTATUS	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
		Haupterwerbsstatus	
	1	Ausübung eines Berufs, einschließlich unbezahlter Arbeit in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Familienunternehmen sowie Berufsausbildung, bezahlte Firmenpraktika usw.	
	2	Arbeitslos	
	3	Schüler, Student, Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme, Ausübung von Tätigkeiten ohne Arbeitsentgelt	
	4	Person im Ruhestand bzw. Vorruhestand oder nach Aufgabe einer selbständigen Geschäftstätigkeit	
	5	Dauerhaft arbeitsunfähig	
	6	Wehrdienstleistender	
	7	Erfüllung häuslicher Verpflichtungen	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
	8	Sonstige Formen oder Nichterwerbstätigkeit	
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
100		SCHULISCHE UND BERUFLICHE BILDUNG Nahm an keinerlei Bildungsmaßnahme teil	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
	0	Erhielt keinerlei schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung	
	1	Nahm an einer Bildungsmaßnahme teil	
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
101		Typ des Unterrichts	Spalte 100 = 1
	1	Unterricht im Klassenzimmer	
	2	Unterricht in einem Arbeitsumfeld (ohne ergänzenden Unterricht im Klassenzimmer)	
	3	Unterricht, der sowohl Arbeitserfahrung als auch ergänzenden Unterricht im Klassenzimmer umfaßt (einschließlich des „dualen Systems“ oder der „alternierenden Ausbildung“)	
	4	Fernunterricht	
	5	Selbstlernen	
	6	Konferenzen, Seminar, Workshop	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 100 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
102		Niveau der Bildungsmaßnahme	Spalte 100 = 1
		Allgemeine Bildung	
	1	Primarstufe oder untere Sekundarstufe (ISCED 1-2)	
	2	Obere Sekundarstufe oder weiterführende Ausbildung außerhalb des tertiären Bildungsbereichs (ISCED 3-4) Berufsvorbereitender Unterricht oder Berufsausbildung	
	3	Untere Sekundarstufe (ISCED 2)	
	4	Obere Sekundarstufe oder weiterführende Ausbildung außerhalb des tertiären Bildungsbereichs (ISCED 3-4) Tertiärer Bildungsbereich	
	5	ISCED 5a	
	6	ISCED 5b	
	7	ISCED 6	
	8	Ausbildung läßt sich nicht in die ISCED-Systematik einordnen (z. B.: Sprachkurse, Computerkurse, Seminare usw.)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 100 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
103		Zweck der Bildungsmaßnahme	Spalte 100 = 1
	1	Erstausbildung mit dem Ziel des Erwerbs berufsspezifischer Fertigkeiten (außer spezifischen Maßnahmen der Beschäftigungsförderung) Weiterbildung im Beruf (außer spezifischen Maßnahmen der Beschäftigungsförderung)	
	2	— Maßnahmen zur Anpassung an technologische Veränderungen, Maßnahmen zur beruflichen Weiterentwicklung oder zur Vervollkommnung bereits erworbener Fachkenntnisse	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
104	3	— Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr ins Arbeitsleben nach einer längeren Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Wehr- oder Zivildienst, Bildungsurlaub oder Arbeitslosigkeit	Spalte 100 = 1 und Spalte 101 = 1, 2, 3, 4, leer
	4	— Sonstige Arten der Erwachsenenbildung	
	5	Spezifische Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungsförderung	
	6	Allgemeinbildung	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 100 = 0, 9, leer)	
	leer	Ohne Angabe	
	Gesamtdauer der Bildungsmaßnahme		
	1	Weniger als 1 Woche	
	2	1 Woche oder länger, aber weniger als 1 Monat	
	3	1 Monat oder länger, aber weniger als 3 Monate	
105/106	4	3 Monate oder länger, aber weniger als 6 Monate	Spalte 100 = 1 und Spalte 101 = 1, 2, 3, 4, leer
	5	6 Monate oder länger, aber weniger als 1 Jahr	
	6	1 Jahr oder länger, aber weniger als 2 Jahre	
	7	2 Jahre und länger	
	8	Unbestimmte Länge	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 100 = 0, 9, leer oder Spalte 101 = 5, 6)	
	leer	Ohne Angabe	
	Übliche wöchentliche Stundenzahl der Bildungsmaßnahme		
	01-98	Stundenzahl	
	99	Trifft nicht zu (Spalte 100 = 0, 9, leer, oder Spalte 101 = 5, 6)	
leer	Ohne Angabe		
107/108	Höchstes Niveau der erfolgreich abgeschlossenen allgemeinen oder beruflichen Bildung		Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind
	01	ISCED 1	
	02	ISCED 2	
	03	ISCED 3c (kürzer als 3 Jahre)	
	04	ISCED 3c (3 Jahre oder länger) oder ISCED 4c	
	05	ISCED 3b oder ISCED 4b	
	06	ISCED 3a oder ISCED 4a	
	07	ISCED 3 oder ISCED 4 ohne Unterscheidungsmöglichkeit nach a, b oder c	
	08	ISCED 5b	
	09	ISCED 5a	
	10	ISCED 6	
	99	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	
	leer	Ohne Angabe	
	109	Erworbene nicht tertiäre berufliche Qualifikation (Mindestdauer 6 Monate)	
1		Ja — erworben durch Unterricht im Klassenzimmer	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen	
110/113	2	Ja — erworben durch Unterricht in einem Arbeitsumfeld (ohne ergänzenden Unterricht im Klassenzimmer)		
	3	Ja — erworben durch Unterricht, der sowohl Arbeitserfahrung als auch ergänzenden Unterricht im Klassenzimmer umfaßt (einschließlich des „dualen Systems“ und der „alternierenden Ausbildung“)		
	4	Ja — unbekannter Art		
	5	Nein		
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)		
	leer	Ohne Angabe		
				Jahr, in dem das höchste Niveau der allgemeinen oder beruflichen Bildung erfolgreich abgeschlossen wurde
		Die 4 Ziffern des entsprechenden Jahres eintragen		
	9999	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind	
	leer	Ohne Angabe		
		SITUATION EIN JAHR VOR DER ERHEBUNG		
114		Erwerbstätigkeit ein Jahr vor der Erhebung	Alle Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind	
	1	Ausübung eines Berufs, einschließlich unbezahlter Arbeit in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Familienunternehmen sowie Berufsausbildung, bezahlte Firmenpraktika usw.		
	2	Arbeitslos		
	3	Schüler, Student, Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme, Ausübung von Tätigkeiten ohne Arbeitsentgelt		
	4	Person im Ruhestand bzw. Vorruhestand oder nach Aufgabe einer selbständigen Geschäftstätigkeit		
	5	Dauerhaft arbeitsunfähig		
	6	Wehrdienstleistender		
	6	Erfüllung häuslicher Verpflichtungen		
	7	Sonstige Formen der Nichterwerbstätigkeit		
	9	Trifft nicht zu (Kind jünger als 15 Jahre)		
	leer	Ohne Angabe		
115		Stellung im Beruf ein Jahr vor der Erhebung		Spalte 114 = 1
	1	Selbständiger mit Arbeitnehmern		
	2	Selbständiger ohne Arbeitnehmer		
	3	Arbeitnehmer		
	4	Mithelfender Familienangehöriger		
	9	Trifft nicht zu (Spalte 114 = 2-7, 9, leer)		
	leer	Ohne Angabe		
116/117		Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit, in dem die Tätigkeit ein Jahr vor der Erhebung ausgeübt wurde	Spalte 114 = 1	
		Nach NACE Rev. 1		
	00	Trifft nicht zu (Spalte 114 = 2-7, 9, leer)		
	leer	Ohne Angabe		

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
118/119		Land des Wohnsitzes ein Jahr vor der Erhebung Zur Kodierung siehe Anhang	Alle
	99	Trifft nicht zu (Kind im Alter von unter einem Jahr)	
	leer	Ohne Angabe	
120/121		Region des Wohnsitzes (innerhalb des Mitgliedstaates) ein Jahr vor der Erhebung NUTS 2	Alle
	99	Trifft nicht zu (Person, die ihren Wohnsitz jetzt in einem anderen Land hat, oder Kind im Alter von unter einem Jahr)	
	leer	Ohne Angabe	
		EINKOMMEN	
122/129		Monatliches (Netto-) Arbeitseinkommen aus der Haupterwerbstätigkeit	Spalte 26 = 3
	00000000-99999998	Die 8 Stellen des monatlichen (Netto-)Arbeitseinkommens aus der Haupterwerbstätigkeit, einschließlich monatlicher Sonderzahlungen (in Landeswährung)	
	99999999	Trifft nicht zu (Spalte 26 < > 3)	
	leer	Ohne Angabe	
130/137		Zusätzliche Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit	Spalte 26 = 3
	00000000-99999998	Die 8 Stellen der zusätzlichen, nicht monatlich gezahlten Einkünfte (jährliche Nettosumme) aus der Haupterwerbstätigkeit (in Landeswährung)	
	99999999	Trifft nicht zu (Spalte 26 < > 3)	
	leer	Ohne Angabe	
138/145		Arbeitslosenunterstützung	Spalte 98 = 1, 3
	00000000-99999998	Die 8 Stellen des monatlich bezogenen Betrags an Arbeitslosenunterstützung (in Landeswährung)	
	99999999	Trifft nicht zu (Spalte 98 < > 1, 3)	
	leer	Ohne Angabe	
146/153		Zusätzliche Zahlungen im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung	Spalte 98 = 1, 3
	00000000-99999998	Die 8 Stellen der zusätzlichen Zahlungen (jährliche Nettosumme) im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung, die nicht monatlich gezahlt werden, z. B.: Abfindungen bei Entlassung und andere unregelmäßige Zahlungen oder einmalige Pauschalbeträge (in Landeswährung)	
	99999999	Trifft nicht zu (Spalte 98 < > 1, 3)	
	leer	Ohne Angabe	
154/161		Krankengeld, Zahlungen bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidenrenten	Spalte 26 = 3
	00000000-99999998	Die acht Stellen der monatlich bezogenen Beträge an Krankengeld, Zahlungen bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidenrente (in Landeswährung)	
	99999999	Trifft nicht zu (Spalte 26 < > 3)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
		TECHNISCHE ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEFRAGUNG	
162/165		Jahr der Erhebung Die 4 Ziffern des Jahres	Alle
166/167		Berichtswoche Nummer der Woche, gerechnet jeweils von Montag bis Sonntag	Alle
168/169		Erhebungswoche Nummer der Woche, gerechnet jeweils von Montag bis Sonntag	Alle
170/171		Mitgliedstaat Zur Kodierung siehe Anhang	Alle
172/173		Region NUTS 2	Alle
174		Grad der Verstärkerung	Alle
	1	Dicht besiedeltes Gebiet	
	2	Gebiet mit mittlerer Besiedlungsdichte	
	3	Schwach besiedeltes Gebiet	
175/180		Feststehende laufende Nummer des Haushalts Die laufenden Nummern der Haushalte werden von den nationalen statistischen Ämtern zugeteilt und bleiben für alle Wellen unverändert. Die Datensätze für die einzelnen Mitglieder desselben Haushalts tragen dieselbe laufende Nummer.	Alle
181		Art des Haushalts	Alle
	1	In einem Privathaushalt (oder ständig im Hotel) lebende Person, die über diesen Haushalt erfaßt wurde	
	2	In einem Anstaltshaushalt lebende Person, die über diesen Anstaltshaushalt erfaßt wurde	
	3	In einem Anstaltshaushalt lebende Person, die über einen Privathaushalt erfaßt wurde	
	4	Person, die in einem anderen Privathaushalt innerhalb desselben Mitgliedstaats lebt, aber in ihrem Heimathaushalt erfaßt wurde	
182		Art des Anstaltshaushalts	Spalte 181 = 2, 3
	1	Schul- und Ausbildungsstätte	
	2	Kranken- und Pflegeanstalt	
	3	Sonstige Wohlfahrtseinrichtung	
	4	Religiöse Institution (nicht in 1-3 enthalten)	
	5	Arbeiterwohnheime, Arbeiterunterkünfte auf Baustellen, Studentenwohnheime, Universitätsunterkünfte usw.	
	6	Kaserne oder sonstige militärische Einrichtung	
	7	Sonstige (z. B. Gefängnisse)	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 180 = 1, 4)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
183/188		Jährlicher Hochrechnungsfaktor	Alle
	0000-9999	Spalten 183-186 enthalten ganze Zahlen	
	00-99	Spalten 187-188 enthalten Dezimalstellen	
189/194		Vierteljährlicher Hochrechnungsfaktor	Alle
	0000-9999	Spalten 189-192 enthalten ganze Zahlen	
	00-99	Spalten 193-194 enthalten Dezimalstellen	
195/200		Vierteljährlicher Hochrechnungsfaktor der Stichprobe für die Haushaltsmerkmale (bei einer Stichprobe von Einzelpersonen)	
	0000-9999	Spalten 195-198 enthalten ganze Zahlen	
	00-99	Spalten 199-200 enthalten Dezimalstellen	
201		Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung	Alle
		Diese Anschrift bzw. dieser Haushalt:	
	1	gehört zu der Unterstichprobe, die in die vorausgegangene gemeinschaftliche Arbeitkräfteerhebung nicht einbezogen war	
	2	gehört zu der Unterstichprobe, die bereits in die vorausgegangene Erhebung einbezogen war (bei Flächenstichproben: einschließlich Anschriften von Gebäuden, die seit der vorausgegangenen Erhebung gebaut worden sind und zu dieser Unterauswahl gehören)	
202		Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung	Alle
		Diese Anschrift bzw. dieser Haushalt:	
	1	gehört zu der Unterstichprobe, die in die nächste Erhebung nicht einbezogen wird	
	2	gehört zu der Unterstichprobe, die in die nächste Erhebung einbezogen werden soll	
203		Welle	Alle
	1-8	Folgenummer der Welle	
		ATYPISCHE ARBEIT	
204		Schichtarbeit	Spalte 26 = 3
	1	Arbeitet gewöhnlich Schicht	
	2	Arbeitet manchmal Schicht	
	3	Arbeitet nie Schicht	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 26 < > 3)	
	leer	Ohne Angabe	
205		Abendarbeit	Spalte 24 = 1, 2
	1	Arbeitet gewöhnlich abends	
	2	Arbeitet manchmal abends	
	3	Arbeitet nie abends	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	

Spalte	Code	Beschreibung	Filter/Erläuterungen
206		Nachtarbeit	Spalte 24 = 1, 2
	1	Arbeitet gewöhnlich nachts	
	2	Arbeitet manchmal nachts	
	3	Arbeitet nie nachts	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
207		Samstagarbeit	Spalte 24 = 1, 2
	1	Arbeitet gewöhnlich samstags	
	2	Arbeitet manchmal samstags	
	3	Arbeitet nie samstags	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	
208		Sonntagsarbeit	Spalte 24 = 1, 2
	1	Arbeitet gewöhnlich sonntags	
	2	Arbeitet manchmal sonntags	
	3	Arbeitet nie sonntags	
	9	Trifft nicht zu (Spalte 24 = 3-5, 9)	
	leer	Ohne Angabe	

(¹) In Spanien wird der Berichtszeitraum an die vom nationalen Arbeitsamt per Gesetz festgelegte Frist angepaßt.

RICHTLINIE 98/52/EG DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß dem Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrags beigefügt ist, insbesondere gemäß dessen Artikel 2 Absatz 2, die Richtlinie 97/80/EG erlassen ⁽⁴⁾. Demzufolge findet jene Richtlinie nicht auf das Vereinigte Königreich Anwendung.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam wurde die Entscheidung der Regierungskonferenz begrüßt, das Abkommen über die Sozialpolitik in den Vertrag einzufügen. Es wurde ferner festgestellt, daß Mittel und Wege gefunden werden müßten, um dem Wunsch des Vereinigten Königreichs, den bereits auf der Grundlage dieses Abkommens verabschiedeten Richtlinien und den Richtlinien, die gegebenenfalls noch vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam angenommen werden, zuzustimmen, zu rechtlicher Wirksamkeit zu verhelfen.

Auf der Tagung des Rates vom 24. Juli 1997 vereinbarten der Rat und die Kommission, die auf dem Europäischen Rat von Amsterdam angenommenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Sie kamen außerdem überein, daß dasselbe Verfahren entsprechend auch für Richtlinien gelten sollte, die künftig auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik verabschiedet würden. Die vorliegende Richtlinie soll diesem Ziel entsprechen, indem sie die Richtlinie 97/80/EG auf das Vereinigte Königreich ausdehnt.

Die Nichtanwendung der Richtlinie 97/80/EG im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wirkt sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Eine wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Beweislast in Fällen geschlechtsbe-

dingter Diskriminierung, wird dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes förderlich sein.

Durch den Erlass der vorliegenden Richtlinie erhält die Richtlinie 97/80/EG im Vereinigten Königreich Geltung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie wird der Begriff „Mitgliedstaaten“ in der Richtlinie 97/80/EG in dem Sinne ausgelegt, daß er das Vereinigte Königreich einbezieht.

Für den Erlass der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/80/EG muß dem Vereinigten Königreich ein Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung stehen, wie dies auch bei übrigen Mitgliedstaaten der Fall war —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 97/80/EG wird unbeschadet des Artikels 2 der vorliegenden Richtlinie auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland angewandt.

Artikel 2

In Artikel 7 der Richtlinie 97/80/EG wird nach Unterabsatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

„Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt anstelle des in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkts des 1. Januar 2001 der 22. Juli 2001.“

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. C 332 vom 7. 11. 1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 1. 6. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 157 vom 25. 5. 1998, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 14 vom 20. 1. 1998, S. 6.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Ernennung von dänischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(98/465/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 98/110/EG des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden der Mitglieder Herrn Bent Hansen, Herrn Evan Jensen, Frau Helene Lund, Herrn Søren Madsen und Herrn Henning Tellerup sowie der stellvertretenden Mitglieder Herrn Anker Boye, Herrn Poul Erling Christensen, Herrn Ernst Ellgaard, Herrn Kjeld Rasmussen und Frau Vibeke Storm Rasmussen, das dem Rat am 22., 23. und 26. Juni 1998 zur Kenntnis gebracht wurde, Sitze von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der dänischen Regierung —

Jensen, Herr Ejgil W. Rasmussen und Frau Vibeke Storm Rasmussen

als Nachfolger von Herrn Søren Madsen, Frau Helene Lund, Herrn Bent Hansen, Herrn Evan Jensen bzw. Herrn Henning Tellerup;

b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen Herr Søren Eriksen, Herr Kurt Hockerup, Herr Tove Larsen, Frau Helene Lund und Herr Christian Overdal Aagaard

als Nachfolger von Herrn Poul Erling Christensen, Herrn Ernst Ellgaard, Herrn Kjeld Rasmussen, Herrn Anker Boye bzw. Frau Vibeke Storm Rasmussen

für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Einzigter Artikel

Ernannt werden

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen Herr Lars Abel, Herr Anker Boye, Herr Johannes Flensted-

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. SCHÜSSEL

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4. 2. 1998, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1998

über die bedingte Genehmigung der Beihilfe, die Frankreich zugunsten der Société française de production zu gewähren beabsichtigt

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 230)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/466/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Betroffenen zur Stellungnahme⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINFÜHRUNG

Diese Entscheidung folgt auf den Beschluß⁽²⁾ der Kommission vom 12. Februar 1997, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Dieses Verfahren und die vorliegende Entscheidung betreffen eine Beihilfe von 2,5 Mrd. FRF (379 Mio. ECU)⁽³⁾, davon eine Beihilfe für die industrielle Umstrukturierung in Höhe von 1,2 Mrd. FRF (182 Mio. ECU) und eine Beihilfe für die finanzielle Umstrukturierung von 1,3 Mrd. FRF (197 Mio. ECU), die Frankreich zugunsten der Société française de production (SFP) zu gewähren beabsichtigt. Anlässlich der Verfahrenseröffnung hat die Kommission bis zur Durchführung des vorgelegten Umstrukturierungsplans eine Rettungsbeihilfe von 350 Mio. FRF genehmigt, um die Existenzfähigkeit der SFP kurzfristig sicherzustellen.

Die SFP erbringt technische Leistungen für den audiovisuellen Bereich, insbesondere für die Fernsehproduzenten. Nach der Aufspaltung der ORTF in mehrere Gesellschaften 1974 wurden die Fernsehproduktionstätigkeiten im Rahmen einer neuen Gesellschaft, der SFP,

fortgesetzt und die Sendetätigkeiten mehreren anderen Einrichtungen übertragen. Die SFP nahm jedoch weiter eine geschützte Stellung auf dem französischen audiovisuellen Markt ein. Gegenwärtig wird die SFP 100%ig vom Staat kontrolliert.

In Frankreich wurde der Bereich der audiovisuellen Produktion im Jahr 1986 für den Wettbewerb geöffnet. Die SFP, die auf dieses neue Wettbewerbsumfeld schlecht vorbereitet war, verzeichnete einen Umsatzrückgang und beginnende finanzielle Schwierigkeiten. Inzwischen ist die Zahl von 2 515 Mitarbeitern im Jahr 1985 erheblich zurückgegangen, Ende 1997 beschäftigte das Unternehmen noch 996 Mitarbeiter. Die seit 1986 erlittenen Verluste wurden vom Staat und den anderen öffentlichen Anteilseignern ausgeglichen. Seither haben die französischen Behörden an die SFP im Rahmen von vier verschiedenen Maßnahmen einen Betrag von 2,370 Mrd. FRF gezahlt. Von diesem Betrag genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 1,260 Mrd. FRF mit Entscheidungen vom 27. Februar und vom 25. März 1992. Der Restbetrag in Höhe von 1,110 Mrd. FRF war Gegenstand der Entscheidung 97/238/EG der Kommission⁽⁴⁾ (auf die für nähere Einzelheiten verwiesen wird). Diese ablehnende Entscheidung ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß kein Umstrukturierungsplan vorgelegt wurde. Die französischen Behörden haben sich gegenüber der Kommission verpflichtet, diese Beihilfe (gegenwärtig mit den fälligen Zinsen 1,3 Mrd. FRF) fristlos zurückzufordern.

Einschließlich der durch diese Entscheidung betroffenen Beihilfe für die industrielle Umstrukturierung hat die SFP bisher insgesamt 3,570 Mrd. FRF (2,370 Mrd. FRF und 1,2 Mrd. FRF (bzw. 541 Mio. ECU)) erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 126 vom 23. 4. 1997, S. 4.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1

⁽³⁾ 1 ECU = 6,6 FRF.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 10. 4. 1997, S. 19.

Zur Zeit der Eröffnung dieses Verfahrens beabsichtigte Frankreich die Privatisierung des Unternehmens durch den Verkauf der SFP an die Privatunternehmen Images Télévision Internationale und Générale d'Image (ITI/GI). Diese Abnehmer sollten sodann die Umstrukturierung durchführen, zu der die vorstehend genannten Beihilfen gehörten. Im April 1997 erwies sich, daß es nicht zum Verkauf an die Abnehmer kommen würde. Am 24. November 1997 legten die französischen Behörden der Kommission einen — mit Ausnahme der Privatisierung, die nicht mehr in Aussicht genommen wurde — ähnlichen wie den vorhergehenden Umstrukturierungsplan vor, der von den zur Übernahme der SFP bereiten Marktteilnehmern ausgearbeitet worden war.

2. DER UMSTRUKTURIERUNGSPLAN

2.1. Die Komponenten

Der Plan vom 24. November 1997 beruht zugleich auf der Senkung der Betriebskosten der SFP und auf einer Verbesserung ihrer kommerziellen Arbeitsweise. Er gilt für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis Ende 2000. In der nachstehenden Tabelle werden die Folgen für den Umsatz, die Ergebnisse und die Zahl der ständig und vorübergehend Beschäftigten wiedergegeben.

(in Mio. FRF)

	1997	
Umsatz	501	[...](*)
Sonstige Produkte	134	
Produkte insgesamt	635	
Kosten insgesamt	820	
Ergebnis	-185	
Ständig Beschäftigte	996	
Vorübergehend Beschäftigte	123	
Technisches Personal	1 119	

(*) In der zur Veröffentlichung bestimmten Fassung dieser Entscheidung wurden die mit eckigen Klammern gekennzeichneten Angaben zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ausgelassen.

Der Finanzausgleich soll im Jahr 2000 mit einem positiven Ergebnis von 28 Mio. FRF erreicht werden, was einem Eigenkapitalertrag von 14 % entspricht. Das Verhältnis Eigenmittel/Gesamtbilanz wird bei 32 % liegen.

[...]

Der vorgeschlagene Plan setzt eine Leistung für die beiden Hauptposten voraus, nämlich die externen Aufwendungen und die Personalkosten. Durch eine

bessere Einkaufspolitik, optimale Lagerverwaltung und Betriebskostensenkung in Verbindung mit einer Vereinfachung der Strukturen soll die Neuorganisation der SFP die externen Aufwendungen verringern. Die Wiederherstellung des Gleichgewichts erfolgt zwangsläufig durch eine Senkung dieser Aufwendungen, und zwar sowohl gemäß den zur Übernahme der SFP bereiten Marktteilnehmern als auch gemäß den französischen Behörden, wobei die letztgenannten den Plan dieser Marktteilnehmer in dieser Hinsicht noch drastischer gestalten. Das ständig beschäftigte Personal soll bis auf ca. 450 Mitarbeiter abgebaut werden. Das entspricht dem Ausscheiden von ca. 566 Mitarbeitern und 20 Einstellungen. Das Ausscheiden von 566 Mitarbeitern wird durch mehrere Maßnahmen erreicht, und zwar durch

- das Ausscheiden von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1998 das Alter von 55 Jahren und 2 Monaten erreicht haben (469 Personen). Die SFP wird einer bestimmten Anzahl der Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1998 nicht das Alter von 55 Jahren und 2 Monaten, aber das Alter von mindestens 51 Jahren erreicht haben, mit Rücksicht auf den Bedarf des Unternehmens vorschlagen, ein persönliches Vorhaben durchzuführen oder eine Beurlaubung mit einer Einkommensgarantie zu erhalten. Von der Maßnahme sind 252 Mitarbeiter betroffen;
- freiwilliges Ausscheiden mit Anregungen, insbesondere zur Begleitung der persönlichen Vorhaben (55 Mitarbeiter);
- den Übergang zum Teilzeitstatus des Unterhaltungsbereichs (20 Mitarbeiter);
- Eintritt in den Ruhestand (12 Mitarbeiter);
- Mobilität nach den Unternehmen des öffentlichen audiovisuellen Bereichs (10 Mitarbeiter. Das entspricht dem für die Jahre 1994 bis 1996 festgestellten Jahresdurchschnitt).

Bei dem ständigen Personal wird die Entwicklung voraussichtlich wie folgt verlaufen: 996 (Januar 1998), 965 (Juli 1998), 435 (Januar 1999), 450 (Juli 1999) und 450 (Januar 2000).

Demgegenüber ist eine begrenzte Zunahme der Teilzeit beschäftigten Fachkräfte von 123 Mitarbeitern 1997 auf 270 Ende 2000 vorgesehen.

Seit mehreren Jahren ist das System der verbindlichen Auftragsvergabe der öffentlichen Fernsehsender zugunsten der SFP aufgehoben worden. Die SFP muß sich jetzt ihre Aufträge im Wettbewerb mit den anderen audiovisuellen Unternehmen auf dem Markt sichern und kann also ihren Umsatz nicht durch ein solches System sicherstellen. Die Beinahebeibehaltung des Umsatzniveaus zwischen 1997 und 2000 trotz dieser Gegebenheiten und des Personalabbaus soll durch leistungssteigernde Maßnahmen erreicht werden:

- die Stärkung der kommerziellen Funktion (es müßte eine funktionelle Einheitlichkeit und Kohärenz mit ihren Märkten geschaffen werden; zwischen den leitenden Mitarbeitern im kommerziellen Bereich der SFP und ihren Kunden muß eine bevorzugte und personalisierte Beziehung geschaffen werden; durch Verfahrensvereinfachung sollen die Antwortfristen verkürzt werden);
- Vereinfachung der Strukturen, die endlich an die neue geringere Größe des Unternehmens angepaßt werden (Umgruppierung der Programmierungs-/Planungsfunktionen, Informatisierung der Programmierungen, systematische Erforschung der wirtschaftlichsten Organisation);
- Anpassung der Entschädigungsregelungen der SFP.

Diese gesteigerte Leistungsfähigkeit soll — je nachdem welche Tätigkeiten ausgeübt werden — die Produktivität des ständigen Personals von 12 auf 15 % steigern. In dem Maße wie der audiovisuelle Markt, insbesondere durch eine zunehmende Anzahl von Fernsehkanälen und den zunehmenden Anteil der internen Programmproduktion durch eine Vielzahl von Sendern wächst, bedeutet eine Beinahestabilisierung des Umsatzes der SFP faktisch eine Verringerung ihres Marktanteils.

Das Beihilfevolumen von 2 500 Mio. FRF umfaßt einen Betrag zur Deckung der Kosten dieser industriellen Umstrukturierung und einen Betrag für die finanzielle Umstrukturierung. Es wurde geprüft, ob dies einer Bereitstellung der neuen liquiden Mittel entspricht, die nach Bereinigung der früheren Schulden erforderlich wurde. [...]

2.2. Der Vergleich mit dem Plan von ITI/GI

Der Vergleich mit dem der Kommission ursprünglich vorgelegten Plan von ITI/GI, der in der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung erläutert wurde, zeigt eine große Ähnlichkeit der beiden Pläne. In beiden Plänen wird dieselbe Beihilfe für die industrielle Umstrukturierung (1 200 Mio. FRF) und dieselbe Beihilfe für die finanzielle Umstrukturierung (1 300 Mio. FRF) zugrunde gelegt. Die wirtschaftlichen Eckdaten der vorstehenden Tabelle und die Eckdaten des Plans von ITI/GI in der Verfahrenseröffnungsentscheidung haben die gleiche Bedeutung:

- ITI/GI hatten ihren Plan mit mehreren Auflagen verbunden: Die wichtigste Auflage, hinsichtlich derer ein Unterschied besteht, der zu prüfen ist, betrifft den Abbau des ständigen Personals und den Austritt aus dem Tarifvertrag. Im jetzigen Plan ist ein noch größerer Personalabbau (566 Mitarbeiter) als im anfänglichen Plan (460 Mitarbeiter) vorgesehen. Die Aufhebung des Tarifvertrags unterbleibt, doch tritt an dessen Stelle eine Maßnahme mit ähnlichen Wirkungen: die Staffelung der Arbeitszeit und Anpassung der Entschädigungsregelung der SFP;

- im Plan von ITI/GI war ein Umsatz von 600 Mio. FRF für 1999 vorgesehen worden; ein Betrag der gleichen Größenordnung (606 Mio. FRF) wird in dem zuletzt notifizierten Plan genannt, wobei die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs Umsatz in den beiden Plänen berücksichtigt werden;
- die Kosten des vorhergehenden Plans waren für 1999 mit 590 Mio. FRF veranschlagt worden, die vorstehend genannten Kosten hingegen mit einem etwas geringeren Betrag von 578 Mio. FRF.

3. STELLUNGNAHME

Die französischen Behörden haben bei der Verfahrenseröffnung keine Bemerkungen mitgeteilt. Hingegen beantworteten sie das Schreiben der Kommission vom 2. Dezember 1997 (mit Schreiben vom 5. Dezember 1997) in bezug auf die Fragen zu dem Plan vom 24. November 1997. Ergänzende Fragen wurden mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 gestellt und mit Schreiben vom 8. Januar 1998 von ihnen beantwortet.

Der Beschwerdeführer, der der Kommission bereits mit Schreiben vom 7. April 1994 eine Beschwerde über Beihilfen an die SFP übermittelt hatte, teilte in einem Schreiben vom 20. Mai 1997 in seiner Stellungnahme zur Verfahrenseröffnung mit, ITI und GI hätten ihr Angebot am 31. März 1997 zurückgenommen, Frankreich habe darauf die Aussetzung des Privatisierungsverfahrens angekündigt und somit erübrige es sich, der Kommission Bemerkungen zu dem veröffentlichten Plan mitzuteilen.

Anschließend verlangte der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf Presseartikel über den Neuorganisationsplan, der der Kommission am 24. November 1997 vorgelegt worden war, mit Schreiben vom 19. Dezember 1997, durch eine Erweiterung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 seine Bemerkungen zu dem jetzigen Plan vorzulegen.

Hierzu ist festzustellen, daß sich der Betriebsrat der SFP und die Personalvertretung an die Kommission gewandt haben, ohne daß es innerhalb der Verfahrensfrist zu Stellungnahmen kam, die den französischen Behörden im Hinblick auf ihre Stellungnahme dazu mitgeteilt werden können.

4. DAS VERFAHREN

Der Umstand, daß der jetzige Umstrukturierungsplan förmlich nicht mehr auf dem von den privaten Unternehmen ITI/GI im Rahmen des Angebots zur Übernahme der SFP beruht, sondern eine Umstrukturierung unter Verantwortung der Behörden vorsieht, ist dem Wesen nach nicht geeignet, die vorstehend beschriebene Beihilfe zu beeinträchtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der neue Plan im wesentlichen dem ursprünglichen Plan gleicht, ja sogar noch durchgreifender ist.

Da die bei der Verfahrenseröffnung vom 12. Februar 1997 vorgesehene Privatisierung für die abschließende Bestimmung der Existenzfähigkeit des Unternehmens nicht wesentlich war, ist daraus auch gestützt auf Artikel 222

EG-Vertrag zu schließen, daß seither keine neuen Ereignisse eingetreten sind, so daß sich eine Verfahrenserweiterung erübrigt und die endgültige Grundlage für den Abschluß des genannten Verfahrens durch diese umstandsbedingte Änderung dieses Plans nicht beeinträchtigt wird.

5. WÜRDIGUNG

Die unter Nummer 1 genannte Finanzierung, deren Zuweisung an die SFP für den Umstrukturierungsplan unter Nummer 2 erläutert wird, muß nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bewertet werden, um über ihren Beihilfecharakter zu entscheiden. Die staatlichen Mittel, die zugunsten des Unternehmens gezahlt werden müssen, sind dem Wesen nach keine rentable Investition, denn es werden dadurch nie Gewinne des Unternehmens in Höhe der bereitgestellten Mittel erwirtschaftet werden. Für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgeber wäre dies unannehmbar⁽¹⁾.

Nach Artikel 92 Absatz 1 sind, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen bei den beiden staatlichen Maßnahmen, dem Finanzbeitrag zur industriellen Umstrukturierung in Höhe von 1 200 Mio. FRF und zu der finanziellen Umstrukturierung in Höhe von 1 300 Mio. FRF, im Rahmen einer Schuldenbereinigung erfüllt.

Die Beihilfe könnte der SFP die Möglichkeit bieten, ihre Dienste sowohl in Frankreich als auch in anderen Mitgliedstaaten und in den am EWR-Abkommen beteiligten Staaten leichter zu kommerzialisieren; sie könnte das Vordringen ausländischer audiovisueller Unternehmen im französischen Markt der kommerzialisierten Dienste erschweren.

Die Beihilfe verfälscht den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten oder droht ihn zu verfälschen. Es gibt einen europäischen Markt der audiovisuellen Produktion, in dem die Erbringer technischer Dienstleistungen konkurrieren. Bei den Produktionstätigkeiten der integrierten audiovisuellen Werke ist der Wettbewerb ebenso hochgradig wie bei der Bereitstellung der Aufnahmeteams oder der Studios. Typisch für diesen Markt ist die Präsenz einiger integrierter Produzenten wie der SFP, die alle technische Fazilitäten anbieten, und einer großen Anzahl spezialisierter Unternehmen, die nur einige Arten von Dienstleistungen anbieten. Im Hinblick darauf ist zu bemerken, daß die SFP selbst schon auf den Auslandsmärkten präsent ist und daß der Umstrukturierungsplan die Aufrechterhaltung dieser Präsenz vorsieht. Des weiteren nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß der Beschwerdeführer sowohl in Frankreich als auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß der Beschwerdeführer, der sich in dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einge-

schaltet hat, nach der Mitteilung dieser Verfahrenseröffnung und der Informationen in der Presse mehrmals Einwände erhoben hat.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß es einen europäischen Markt der Fernseh- und Filmproduktionen gibt. Typisch für diesen Markt ist die Herstellung von Koproduktionen der europäischen Produzenten und die Verbreitung audiovisueller Produktionen in anderen als den Herstellungsländern. In Anbetracht der dynamischen Politik, die Frankreich zur Verbreitung der französischen Werke in anderen Ländern betreibt, ist dieser Gesichtspunkt besonders erheblich im Fall des französischen Markts.

Infolgedessen ist die zur Rede stehende Beihilfe als eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

6. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

Nachem festgestellt worden war, daß die finanziellen Zuwendungen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, muß die Kommission prüfen, ob diese nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten kann.

Die in Artikel 92 Absatz 2 und in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Ausnahmen sind im vorliegenden Fall nicht maßgeblich, da die Beihilfe weder die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, fördert noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dient.

Für die Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) könnte auf der Grundlage dieser Bestimmung eine Ausnahme in Anspruch genommen werden. Hierzu ist festzustellen, daß die zur Rede stehende Beihilfe zur Sicherstellung der Existenzfähigkeit der SFP bestimmt ist und Frankreich keine Unterlagen vorgelegt hat, die zu der Auffassung berechtigen, daß die Beihilfe zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) bestimmt war. Die Kommission kann daher nur die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) betreffend Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige berücksichtigen.

Um die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) betreffend Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten genauer festzulegen, hat die Kommission die gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽²⁾ verabschiedet, die bestimmte Kriterien definieren, die die Beihilfe zu erfüllen hat. Diese Leitlinien treffen eine Unterscheidung zwischen den Rettungsbeihilfen und den Umstrukturierungsbeihilfen.

Die Leitlinien legen für die Umstrukturierungsbeihilfen folgende Kriterien fest:

⁽¹⁾ Kapitaleinlagen des Staates, Bulletin der EG Nr. 9-1984 (siehe Nummern 3.2 und 3.3 zu den Kriterien, die die Kapitaleinlagen mit Beihilfeelement von denjenigen ohne Beihilfeelement unterscheiden).

⁽²⁾ ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

- Die Beihilfe muß an ein tragfähiges Umstrukturierungs-/Sanierungsprogramm geknüpft sein, das der Kommission im nötigen Detail vorgelegt wird, und die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglichen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen Wettbewerbsverfälschungen möglichst begrenzen und mit dem gemeinsamen Interesse vereinbar bleiben. Sie müssen einen Einfluß auf die Marktstellung des Begünstigten haben und die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverfälschung nach Möglichkeit ausgleichen;
- die Beihilfe muß sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Vorteilen der Umstrukturierung stehen;
- das Unternehmen muß den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und die Auflagen einhalten;
- die Durchführung des Plans und die Einhaltung der Auflagen werden mittels der Kommission jährlich vorzulegender ausführlicher Berichte kontrolliert.

6.1. Existenzfähigkeit

Die Hauptmaßnahmen des Umstrukturierungsplans betreffen die Produktionskostensenkung, insbesondere die Senkung der Personalkosten, die Erreichung eines realistischen Sollumsatzes und die Gewährung der Beihilfe. Die vorgesehene Dreijahresfrist für die Herbeiführung des Finanzausgleichs im Jahr 2000 mit einem positiven Ergebnis von 28 Mio. FRF, einem Aufkommen von 14 % aus Eigenkapital und einem Verhältnis Eigenkapital/Bilanzsumme von 32 % sind Elemente, die alle als angemessen gelten können. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Ausgleich effektiv erreicht wird und dauerhaft ist (und somit die Existenzfähigkeit langfristig sicherstellt), ist von der Endgültigkeit und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen und ihrer Kohärenz untereinander abhängig. So zeigt die Analyse der starken globalen Kostensenkung in den Jahren 1997—2000 ca. 220 Mio. FRF (oder 1997 28 % der Kosten), daß diese Senkung in der Senkung der Aufwendungen für die verschiedenen Kategorien zum Ausdruck kommt. Der Personalaufwand, der in den Jahren 1997—2000 um 130 Mio. FRF sinken wird, stellt die größte Kategorie dar. Dieses Ergebnis müßte durch den Abbau des ständigen Personals von 996 auf 450 Mitarbeiter ab dem Jahr 2000 und zum Teil ersatzweise durch die zunehmende Inanspruchnahme vorübergehend beschäftigter Fachkräfte (von 123 im Jahr 1997 auf 270 im Jahr 2000), bei denen der Kostenaufwand für die Leistungen geringer als für das ständige Personal sind, erreicht werden. Diese Kostensenkungen sind Dauereinsparungen und tragen somit systematisch und endgültig zur Verbesserung der künftigen Ergebnisse bei.

Das Verhältnis Personalaufwand/Umsatz ist ein weiterer Faktor, der die Dauerhaftigkeit und Kohärenz der geplanten Maßnahmen zeigt. Dieses Verhältnis entspricht nach der Durchführung des Plans unter Berücksichtigung der Beschäftigung von 270 Teilzeitkräften der Regel in diesem Bereich (50 bis 55 % für die vergleichbaren

Unternehmen auf dem Gebiet der technischen Leistung, etwa das französische Unternehmen VCF).

Gemäß dem Plan der französischen Behörden sind der Gesamtabbau von ständigem und Teilzeitpersonal und die Änderung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Gruppen, die im Zeitplan vorgesehen sind, wesentlich für die Erreichung der Existenzfähigkeit des Unternehmens, wie die Analyse der Folgen bei Unterlassung derartiger Umstrukturierungsmaßnahmen bis dahin zeigt. Des weiteren ist hervorzuheben, daß die Rentabilität des Unternehmens nicht aufgrund erwarteter Umsatzsteigerungen, sondern aufgrund interner Maßnahmen wiederhergestellt wird. Die Summe der Produkte sollte bis zum Jahr 2000 um 30 Mio. FRF (also um 5 % des Betrags von 1997) zurückgehen. Diese Schätzung ist als realistisch anzusehen, wenn das Verhältnis Umsatz/Gesamtbeschäftigungsvolumen dem in diesem Beschäftigungsbereich festgestellten Durchschnittsverhältnis vergleichbar ist. Die Verhältniszahl der SFP wird — unter Berücksichtigung der vorübergehend Beschäftigten — voraussichtlich im Jahr 2000 auf 731 000 FRF ansteigen. Bei der NOB (niederländisches Unternehmen, das wegen der Wirksamkeit seiner Transaktionen anerkannt ist), einem Unternehmen, dessen Tätigkeiten eines integrierten Leistungserbringers denjenigen der SFP nahekommen, ist diese Verhältniszahl fast genauso hoch, nämlich ca. 740 000 FRF. Wird der Vergleich für die SFP nur auf die Videotätigkeiten begrenzt, so plant die SFP einen Umsatz von ca. 1 Mio. FRF je Beschäftigten, der dem der Konkurrenz (VCF) vergleichbar ist.

Diese Verbesserung des Verhältnisses Umsatz zum Gesamtbeschäftigungsvolumen, durch die das Niveau der Wettbewerber erreicht wurde, müßte hauptsächlich durch interne Maßnahmen des Unternehmens erzielt werden und beruht nicht auf einer etwaigen Preissteigerung für die Dienstleistungen, die kaum durchführbar wäre. Die Analyse, daß dieser Plan die Zahlungsfähigkeit tatsächlich wiederherstellen kann, wird dadurch, daß dieser Plan dem Plan privater Abnehmer, anerkannter Fachleute des audiovisuellen Bereichs, entspricht, die eine Beihilfe in der gleichen Höhe veranschlagten, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen, bedeutsam bestätigt.

Mit der Beihilfe von 2,5 Mrd. FRF sollen durch eine Produktivitätssteigerung die Kostensenkungs- und Umsatzsteigerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Beihilfe enthält zugleich eine industrielle Komponente und eine finanzielle Komponente, die für die Kapitalumschichtung des durch seine Vergangenheit schwer beeinträchtigten Unternehmens bestimmt ist.

Die zur Rede stehende Beihilfe entspricht dem Mindestbedarf des Unternehmens für die finanzielle Umstrukturierung und der Neuorganisation der Tätigkeiten (insbesondere Senkung des Personalaufwands) und trägt so zu besseren Ergebnissen der SFP bei, die für die Wiederherstellung der Existenzfähigkeit des Unternehmens erforderlich sind. Ohne ihre finanzielle Umstrukturierung hätte die SFP ein sehr negatives Eigenkapital, was ohne ergänzende staatliche Unterstützungsmaßnahmen zum Konkurs des Unternehmens führen würde.

In Anbetracht des Vorstehenden vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Beihilfe ein Ganzes bildet, das die Mittelzuführung ebenso wie die Begleichung der früheren Schulden umfaßt. Diese beiden Beihilfekomponenten sind um so untrennbarer miteinander verbunden, als keine von ihnen sinnvoll wäre, wenn sie nicht mit der anderen einherginge und ohne sie der Bestand des Unternehmens nicht gesichert werden könnte. Die Begründetheit einer derartigen Beurteilung der einzelnen Beihilfemaßnahmen insgesamt wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 14. November 1984 in der Rechtssache 323/82, *Intermills/Kommission* (1) bestätigt.

6.2. Begrenzung der Verfälschungen

Die SFP hat in den letzten Jahren einen starken Umsatzrückgang verzeichnet, da sie nicht zu Wettbewerbspreisen produzieren konnte. Der Umstrukturierungsplan bestätigt den geringen Umsatz. Daraus und aus dem Marktwachstum resultiert ein tatsächlicher Marktanteilsverlust der SFP. Dies ist ein wichtiges Gegenstück zu der Beihilfe. Ein Hauptgegenstück ist der durch den Umstrukturierungsplan vorgesehene Kapazitätsabbau. Die Gesteuerungskosten von Diensten der SFP müssen im Rahmen des Plans den gesamten Kostenaufwand decken, was beweist, daß die SFP sich den Marktbedingungen, unter denen die Wettbewerber zu handeln gezwungen sind, nicht mehr entziehen könnte.

Des weiteren sind nach Auffassung der Kommission die Schwierigkeiten der SFP auf die Spezifität der kommerziellen Aufgabe der SFP im Markt zurückzuführen. Die SFP gehörte zum audiovisuellen öffentlichen Bereich. Von daher hatte sie eine schwerfällige Wirtschaftsstruktur geerbt, die ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht erleichtert, und hatte davor einen bevorzugten Zugang zu öffentlichen Mitteln. Bei den rein öffentlichen Dienstleistungserbringern, die ihre Leistungen ausschließlich für die öffentlichen Sender erbringen und nicht in Marktwettbewerb treten, sieht die Lage heute noch in den meisten Mitgliedstaaten und selbst in Frankreich bei anderen Leistungserbringern so aus. Deshalb ist zugrunde zu legen, daß die Umstrukturierung der SFP für ihre Existenzfähigkeit notwendig ist, daß sie aber zugleich auch ein vielschichtiger Prozeß ist, in dem sich ein gewisses Ausmaß an Wettbewerbsverfälschung nicht vermeiden läßt.

6.3. Begrenzung der Beihilfe

Die Beihilfe wird zur Erreichung der zweckgebundenen Ziele verwendet und steht in engem Zusammenhang mit dem zur Erreichung dieser Ziele gebotenen Finanzbedarf. Es handelt sich also nicht um eine übermäßig hohe Beihilfe. Dies beweist auch die Tatsache, daß im Ergebnis lediglich die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts vorgesehen ist. Die Ergebnisse haben sich also nicht so verbessert, daß es dadurch zu einer andauernden Wettbewerbsverfälschung kommen könnte. Unter diesem Gesichtspunkt laufen die Beihilfen also nicht dem gemeinsamen Interesse zuwider.

Die Beihilfe von 2,5 Mrd. FRF kann nicht gesenkt werden, da sich dies unmittelbar durch eine Verschlechterung der Vorausschätzungsergebnisse auswirken würde, so daß die SFP das angestrebte Ziel, nämlich die Zahlungsfähigkeit, nicht erreichen könnte.

6.4. Durchführung des Plans und Auflagen

Obwohl alle Maßnahmen durch den Umstrukturierungsplan durchgeführt werden müssen, ist zu berücksichtigen, daß den französischen Behörden zufolge die Senkung des Personalaufwands im Mittelpunkt des Plans steht. Nach Auffassung der Kommission wird diese Beurteilung durch die bisherige Erfahrung bestätigt, daß die Schwierigkeiten, den Personalaufwand an das Tätigkeitsniveau anzugleichen, eindeutig die wesentliche Ursache der noch bestehenden Probleme des Unternehmens sind. Deshalb geht die Kommission davon aus, daß besondere Garantien vorzusehen sind. Um sicherzustellen, daß der Umstrukturierungsplan mit Erfolg abgeschlossen werden kann, ist es wesentlich, daß die Beihilfe von Frankreich nur gewährt wird, wenn sämtliche Elemente des Plans, einschließlich der Personalkostensenkung, abschließend verwirklicht worden sind.

Bei der Zahlung der Beihilfe sind die Modalitäten des Plans einzuhalten, damit die Beihilfen erst gezahlt werden, nachdem die SFP die Mittel tatsächlich für die geplanten Zwecke wirklich ausgegeben hat.

Obwohl die Beihilfe gemäß dieser Entscheidung in bezug auf die im Rahmen einer Umstrukturierungsbeihilfe vorzunehmenden einzelnen Beurteilungen nicht als überhöht angesehen wird, kann die Kommission nicht außer acht lassen, daß dasselbe Unternehmen seit 1986 verschiedene Beihilfen erhalten hat, die insgesamt sehr wesentliche Beträge darstellen, von denen zwei aufgrund der Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt wurden. Es muß vereinbart werden, daß die in dieser Entscheidung in Rede stehende Beihilfe — von den im jetzigen Verfahrensabschnitt unvorhersehbaren außergewöhnlichen und betriebsfremden Umständen — die letzte Beihilfe ist, die der SFP oder für ihre Tätigkeiten gewährt werden kann (siehe die bedingte zustimmende Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1997 in der Rechtssache *Thomson S.A./Thomson multimedia* (2)).

Frankreich wird die SFP nicht unmittelbar oder mittelbar durch öffentliche Fernsehsender fördern, indem sie diese Sender insbesondere zwingt, Aufträge an die SFP zu vergeben.

6.5. Ausführliche Berichte

Nach der fortwährenden Verfahrensweise der Kommission bei Umstrukturierungsplänen wird die Durchführung dieses Umstrukturierungsplans, insbesondere in Anbetracht der Höhe der Beihilfe und der Bedeutung einer angemessenen Durchführung, anhand eines der Kommission von den französischen Behörden vorzulegenden Halbjahresberichts kontrolliert.

(1) Slg. 1984, S. 3809, Entscheidungsgrund 39.

(2) ABl. L 67 vom 7. 3. 1998, S. 31.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die in dem Umstrukturierungsplan vom 24. November 1997 der SFP in Form einer Beihilfe für die industrielle Umstrukturierung in Höhe von 1,2 Mrd. FRF und einer Beihilfe für die finanzielle Umstrukturierung in Höhe von 1,3 Mrd. FRF enthaltene Beihilfe stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

Diese Beihilfe kann — vorbehaltlich der Erfüllung der in dieser Entscheidung genannten Auflagen vonseiten Frankreichs — nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Umstrukturierungsplan vom 24. November 1997 der Société française de production enthaltene Beihilfe Frankreichs in Form einer Beihilfe für die industrielle Umstrukturierung in Höhe von 1,2 Mrd. FRF (182 Mio. ECU) und einer Beihilfe für die finanzielle Umstrukturierung in Höhe von 1,3 Mrd. FRF (197 Mio. ECU) ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen, vorbehaltlich der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Auflagen durch Frankreich, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

- (1) Vor jeglicher Zahlung der Beihilfe gibt Frankreich der Kommission die Zusicherung, daß der Umstrukturierungsplan, einschließlich des Personalabbaus und des für diesen Abbau festgelegten Zeitplans, endgültig gebilligt worden ist.
- (2) Die Beihilfe wird nach Maßgabe der Durchführung des Plans ausgezahlt.
- (3) Diese Beihilfe stellt die letzte mögliche Beihilfe zugunsten der SFP dar; in Zukunft kann außer unter im jetzigen Verfahrensabschnitt unvorhersehbaren außergewöhnlichen äußeren Umständen keine neue Beihilfe gewährt werden.
- (4) Frankreich legt der Kommission sechsmonatlich, beginnend mit dem 1. Januar 1998 und bis Ende des Jahres 2000, einen ausführlichen Bericht über die Anwendung des Plans vor.
- (5) Frankreich wird die SFP nicht unmittelbar oder mittelbar durch öffentliche Fernsehsender fördern, insbesondere dadurch daß es diese Sender zwingt, Aufträge an die SFP zu vergeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 21. Januar 1997)

Seite 4, Artikel 1 Nummer 4:

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 muß wie folgt lauten:

„Für diese Umrechnung sind die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Kurse mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres anzuwenden.“
